



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 01 vom 08.01.2024

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter; insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 16;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995;

ermächtigt die Schulführungskraft

- die zuständige Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Art. 12 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995

und verfügt

- die Ausgabe von insgesamt 3.000,00 € auf dem Konto „Fond für den Kassendienst der Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs“ des Finanzbudgets des Finanzjahres 2024 zweckzubinden;
- der Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, den obgenannten Betrag auszubezahlen.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner

(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 02 vom 18.01.2024

Genehmigung des Dreijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 und Ernennung des EVV;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

nach Einsichtnahme in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in den Art. 37, Abs. 2 des GvD 36/2023, welcher unter anderem vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 150.000 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den nach Einsichtnahme in den Art. 37, Abs. 2 des GvD 36/2023, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 140.000 Euro enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und

das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform "Informationssystem öffentliche Verträge" veröffentlicht werden;

nach Feststellung, dass für alle obgenannten Vorhaben die finanzielle Deckung gemäß Dreijahresfinanzbudget gegeben ist;

v e r f ü g t
DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

1. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 zu erstellen, da keine Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 140.000 Euro geplant sind;
2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2024-2025-2026 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 150.000 Euro geplant sind;
3. Als einziger Verfahrensverantwortlicher (EVV) wird die Schulführungskraft Monika Ploner ernannt;
4. die Veröffentlichung der obgenannten Programme unter der Sektion „Transparente Verwaltung“ auf der Internetseite der Schule.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner

(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 03 vom 22.01.2024

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“ (*Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013*)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Erlebnisschule Langtaufers**“ für die **5. Klassen der Grundschule Neumarkt** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000,

Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Vergütung **3.500,00 € (100,00 € x 35 Teilnehmer*innen)** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2024** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den Schulsprengel Graun zu einem Gesamtbetrag von **3.500,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „Erlebnisschule Langtaufers – 5. Klassen Grundschule Neumarkt.“

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 04 vom 24.01.2024

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter; insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 16;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995;

ermächtigt die Schulführungskraft

- die zuständige Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Art. 12 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995

und verfügt

- die Ausgabe von insgesamt 3.000,00 € auf dem Konto „Fond für den Kassendienst der Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs“ des Finanzbudgets des Finanzjahres 2024 zweckzubinden;
- der Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, den obgenannten Betrag auszubezahlen.

Die Schulführungskraft
Dir. Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 05 vom 24.01.2024

Ernennung des Verfahrensverantwortlichen laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, dem Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 850 vom 22.10.2019

Nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 und der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, betreffend den Verfahrensverantwortlichen für die Vergabe und Durchführung der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Nach Einsichtnahme in den Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 betreffend die Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen;

Nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und 850 vom 22.10.2019;

Nach Einsicht in die Landesgesetze Nr. 20/1995 und 12/2000, welche die Zuständigen der Organe, die Planung und Autonomien der Schulen regeln;

Nach Einsicht in das DLH 38/2017, welche vom s die Geschäftstätigkeit der Schulen regelt,

Nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 800 vom 26.09.2023 der Landregierung;

Die unterfertigte Schulführungskraft

im Sinne des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und 850 vom 22.10.2019;

VORAUSGESETZT, DASS

der EVV, in Ausübung seiner Funktionen, als öffentlicher Beamter eingestuft wird. Die Funktionen des EVV dürfen weder von Personen übernommen werden, auf die die in Art. 42 Abs. 2 des Kodex genannten Fälle zutreffen, noch von Personen, die auch mit nicht rechtskräftig gewordenen Urteil wegen laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen gemäß Art. 35-bis des GVD 165/2001 verurteilt worden sind, angesichts des ausdrücklichen Verbots in der Verordnung über die Zuweisung solcher Personen an Stellen, die unter anderem für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig sind, auch mit leitenden Funktionen, unter Berücksichtigung der Tatsache,

dass die Funktionen des EVV gemäß Gesetz (Art. 5, Absatz 2, Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990) dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder den ständigen Mitarbeitern derselben Einheit zugewiesen sind (Art. 31, Absatz 1,

dritter Satz des Kodex). Die Funktionen des EVV müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von jeder Vergabestelle angenommenen Verhaltenskodex sowie in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen des von der Behörde angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention ausgeführt werden.

Der EVV, zusätzlich zu den Funktionen, die in den Bestimmungen im Schulbereiche ausdrücklich vorgesehen sind:



- übernimmt die Vorbereitung der 3- Jahresplanung der Liefer- und Dienstleistungsverträge im Rahmen des Dreijahresplanes der Schule;
- überwacht in jeder Phase der Durchführung der Eingriffe das Leistungs-, Qualitäts- und Preisniveau, das in Übereinstimmung mit der finanziellen Deckung und dem Zeitplan für die Durchführung der Programme festgelegt wird;
- gewährleistet die korrekte und rationelle Durchführung der Verfahren;
- meldet eventuelle Störungen, Hindernisse und Verzögerungen bei der Durchführung der Schulführungskraft
- überprüft und überwacht die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen in Konzessionen.

Gemäß Art. 6, Abs. 6 der LG 16/2015 nimmt, unbeschadet der Befugnisse der Schulführungskraft und des Schulrates der

einzigere Verfahrensverantwortlichen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- überwacht die korrekte Ausführung der Verträge, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind;
- koordiniert und überprüft die Vorbereitung der Ausschreibungen, sowie die spätere Durchführung der damit verbundenen Verfahren; überprüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Planungsphasen innerhalb der Verwaltung ohne die Hilfe externer Berater durchzuführen;
- übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragstätigkeit erforderlich ist.

Festgestellt und überprüft, dass:

- das zu ernennende Subjekt ein Angestellter des Auftraggebers ist;
- das zu ernennende Subjekt im Besitz der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 ist;
- das zu ernennende Subjekt in das Verzeichnis der EVV eingeschrieben ist, auch in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen von Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 850 vom 22.10.2019;
- das zu ernennende Subjekt die Erklärung (Anhang 1) abgegeben hat, dass keine Gründe vorliegen, die es an der Ausübung des Auftrages als EVV hindern.

ERNENNT

die **Mitarbeiterin Kathrin Klauser** mit der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation, die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 6 der Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, Art. 6 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und 850 vom 22.10.2019 (Verzeichnis der EVV) bzw. nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 800 vom 26.09.2023 der die vorübergehende Einstellung der Anwendung des Südtiroler Qualifizierungssystems der Vergabestelle regelt, erforderlich sind,

als einzigen Verfahrensverantwortlichen für die Abwicklung und Überprüfung der Liefer- und Dienstleistungsverträge der Schule bis zu einem Vertragswert unter der EU-Schwelle.

Das Amt des EVV ist gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 verpflichtend und kann nicht verweigert werden.



Anlage: 1) Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen

Die Schulführungskraft
Dir. Monika Ploner



An die
Schulführungskraft Monika Ploner
i m H a u s e

Neumarkt, 24.01.2024

Verfahren: Ernennung des EVV:

Anlage Nr. 1 - Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen für die Ausübung des Amtes als EVV

Die unterfertigte **Kathrin Klauser**, Steuernummer KLSKHR76R61A952H ,

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 05/2024 der Schulführungskraftbzgl. Der Delegation von Aufgaben/Entscheidungssträger, bezugnehmend auf die Ernennung als EVV für das im Betreff angeführte Verfahren,

und gemäß den nachfolgenden Vorschriften: Art. 30 des LG Nr. 17/1993, Art. 42 des GVD Nr. 50/2016, Art.51 der ZPO, Art. 6 und 7 des DPR Nr. 62/2013 (Verordnung über die Verhaltensweise der öffentlichBediensteten) und des Art. 6-bis des Gesetzes Nr. 241/1990,

erklärt

- dass die unter Absatz 2 Art. 42 des Kodex angeführten Fälle nicht zutreffen (Interessenskonflikt);
- dass keine Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheitsgründe gegeben sind;
- sich zu verpflichten rechtzeitig eventuelle finanzielle und Interessenkonflikte, auch mögliche, Vorteilssituationen, sowie auch weitere nachträgliche Unvereinbarkeiten und/oder Befangenheitsgründe in Bezug auf den erteilten Auftrag mitzuteilen;
- dass gemäß Art. 35-bis des GVD Nr. 165/2001 gegen sie / ihn keine, auch nicht rechtskräftige Verurteilungen der Straftaten laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches, verhängt worden sind;
- die Funktionen des EVV in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Verhaltenskodex auszuüben sowie die spezifischen Bestimmungen des von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention zu akzeptieren.

Sie verpflichtet sich für jegliche Phase des Verfahrens, der Schulführungskraft aufgrund einer Delegation von Aufgaben/Entscheidungssträger rechtzeitig und schriftlich jegliche Situation eines Interessenkonfliktes, auch möglich oder vermutet, gemäß Absatz 2 Art. 42 des Kodex, sowie des von der Auftrag gebenden Verwaltung angenommenen Antikorruptionsplans, mitzuteilen.

Sie ermächtigt die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Klauser
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 06 vom 30.01.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: " Schülertransport 9 Fahrten für den Schwimmkurs in Leifers - GS Salurn 3+4 Klassen - Termine: 29.04.-30.04.-02.05.-03.05.-06.05.-07.05.-08.05.-09.05.-10.05.2024 Start jeweils um 09.00 Uhr in Salurn - Rückfahrt von Leifers um 11.45 Uhr – **CIG-Code:** B028B9557C
Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Laubenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Sonnenreisen GmbH
Antwort erhalten von:	Laubenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Sonnenreisen GmbH
Zuschlagsempfänger:	Sonnenreisen GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Latemar Reisen OHG erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Sonnenreisen GmbH** vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 3.240,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 07 vom 02.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Schülertransport GS Neumarkt nach Schluderns 4. Klassen - Maiausflug am 14.05.2024 – **CIG-Code:** B03618D811 **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Silbernagl GmbH Markus Reisen & Co KG Sonnenreisen GmbH
Antwort erhalten von:	Silbernagl GmbH Markus Reisen & Co KG Sonnenreisen GmbH
Zuschlagsempfänger:	Silbernagl GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Sonnenreisen GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Sonnenreisen GmbH** vergeben;
- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 609,09 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 08 vom 08.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Schülertransport GS Neumarkt 1. Klassen von Neumarkt nach Altenburg und retour (Maiaufflug am 23.04.2024 - Ausweichtermin: 30.04.2024) – CIG-Code: B04ACF436E Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Latemar Reisen OHG Markus Reisen & Co KG Lauben Reisen GmbH
Antwort erhalten von:	Latemar Reisen OHG Markus Reisen & Co KG Lauben Reisen GmbH
Zuschlagsempfänger:	Markus Reisen & Co KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Silbernagl GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Markus Reisen & Co KG** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 445,45 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 09 vom 08.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Schülertransport GS Neumarkt 3. Klassen nach Jenesien (Haflingermuseum) am 14.05.2024 (Maiausflug) – CIG-Code: B04ADD08F9 Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Sonnenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Lauben Reisen GmbH
Antwort erhalten von:	Sonnenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Lauben Reisen GmbH
Zuschlagsempfänger:	Markus Reisen & Co KG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:/	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Markus Reisen erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Markus Reisen & Co KG** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 536,36 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 10 vom 08.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro): Reparatur des Bodenreinigers – Austausch der Batterien – CIG-Code: B04C078E3F Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Silmar GmbH
Antwort erhalten von:	Silmar GmbH
Zuschlagsempfänger:	Silmar GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Es besteht die Notwendigkeit den Ankauf bei dieser Lieferfirma zu tätigen, da es sich um ein Ersatzteil handelt.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:/ Den letzten gleichartigen Auftrag hat Silmar GmbH erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden. Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Silmar GmbH** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 787,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 11 vom 19.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Schülertransport GS Salurn 4. und 5. Klassen nach Aldein am 28.05.2024 - Maiausflug (Ausweichtermin: 30.05.2024) – **CIG-Code:** B06E236A97 **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Sonnenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Silbernagl GmbH Domanegg GmbH New Dolomitica Reisen OHG
Antwort erhalten von:	Sonnenreisen GmbH Markus Reisen & Co KG Silbernagl GmbH Domanegg GmbH New Dolomitica Reisen OHG
Zuschlagsempfänger:	New Dolomitica Reisen OHG
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation:/	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat Markus Reisen erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **New Dolomitica Reisen des Ludwig Daniel V. & C.ohg** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 572,73 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 12 vom 19.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Schülertransport GS Kurtinig nach Völs und wieder retour am 14.05.2024 (Ausweichtermin 21.05.2024) – CIG-Code: B06E32A3F4 Einheitscode CUP: NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.G.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.G.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Sonnenreisen GmbH Silbernagl GmbH Dibiasi Reisen GmbH New Dolomitica Reisen OHG
Antwort erhalten von:	Sonnenreisen GmbH Silbernagl GmbH Dibiasi Reisen GmbH New Dolomitica Reisen OHG
Zuschlagsempfänger:	Silbernagl GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das qualitativ beste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend.
Anwendung des Grundsatzes der Rotation: /	
Den letzten gleichartigen Auftrag hat New Dolomitica Reisen OHG erhalten.	
Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro, daher kann gemäß Abs.6 Art.49 GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden.	
Es handelt sich bei Fa. Sonnenreisen um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.	

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Silbernagel GmbH** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 536,36 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

Dekret der Schulführungskraft Nr. 13 vom 20.02.2024

GEGENSTAND: Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 (Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Dienstleistung: Aufenthalt „settimana azzura“ vom 02.06.-07.06.2024 für 23 Schülerinnen - Grundschule Margreid – **CIG-Code:** B0749FBCB8 **Einheitscode CUP:** NA

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen. Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewähren.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Es bestehen **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** für Güter/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind.

Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Es gibt **keine Ausschreibung** für die Zulassung im **EMS** (elektronischer Markt Südtirol)

Die gegenständliche **Direktvergabe liegt unter 40.000 Euro** und die Vergabestelle nimmt die Vergabe **mittels nicht telematischen Verfahrens** gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und

es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Beauftragungsschreiben enthalten, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- DLH vom 13.10.2017, Nr. 38, „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen“ in geltender Fassung, welches im Art. 27, Abs. 1 vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Art. 28, Abs. 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Liefer- und Dienstleistungsverträge abschließen können.
- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 9, sieht vor, dass die Schulen, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten, abschließen können.



- LG vom 29.06.2000, Nr. 12, – „Autonomie der Schule“, Art. 13, sieht vor, dass die Direktorin/der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in ist.
- LG vom 18.10.1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Abs. 1, welcher vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt.
- Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft
- LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“
- LG Nr. 16/2015 „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“ und LG Nr. 11/2023 „Änderung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16“
- GvD Nr. 36/2023 „Kodex der öffentlichen Verträge“
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 „Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und Vorschriften über Verwaltungsurkunden“
- GvD Nr. 81/2008, insbesondere Art. 26 Abs. 6. „Einheitstext zum Arbeitsschutz“

Nach Einsichtnahme

- In den aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;
- In das genehmigte Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;
- In den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;

Festgestellt, dass es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000,00 Euro) vorzunehmen, ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer bzw. unter Beachtung des Rotationsprinzips:

Konsultierter Wirtschaftsteilnehmer:	Caritas Diözese Bozen - Brixen
---	---------------------------------------

Begründung für die Auswahl des Vertragspartners

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt und nur der oben genannte Wirtschaftsteilnehmer konsultiert mittels Einholung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages.

Es handelt sich dabei um ein Angebotsmonopol, also um eine besondere Marktstruktur. Die Dienstleistung ist einzigartig und dieses Projekt gibt es nur in dieser Struktur. In diesem Bereich findet der Grundsatz der Rotation keine Anwendung. Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt von den Fachlehrpersonen im eigenen Ermessen aufgrund pädagogisch/didaktischer Überlegungen.

Anwendung des Grundsatzes der Rotation

Bei dieser Dienstleistung wurde aus oben genannten Gründen keine Rotation angewandt.

Es wurde die Angemessenheit des angewandten Preises festgestellt.

Die Lieferung unterliegt nicht den Mindestumweltkriterien (MUK) und/oder sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023 und gemäß MD.

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Dies vorausgeschickt trifft die Schulführungskraft Monika Ploner folgenden

ENTSCHEID

Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Caritas Diocese Bozen - Brixen** vergeben;

- Für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000 Euro (ohne MwSt.) wird gemäß Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 keine endgültige Sicherheit gefordert.
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Der Entwurf des Auftragsschreibens, auf welchen Bezug genommen wird, welcher integrierender Bestandteil dieser Maßnahme darstellt und welcher die Vertragsbedingungen und -klauseln des mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vertrages enthält, wird genehmigt.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 5.175,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenskonflikt besteht.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 14 VOM 26.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für die Grundschule Salurn 3. und 4. Klassen - Schwimmkurs in Leifers mit dem SSV Leifers - 9. Einheiten mit 4 Schwimmlehrern am 29.04. - 30.04. - 02.05. - 03.05. - 06.05. - 07.05. - 08.05. - 09.05. - 10.05

CIG-Code: B08948E922

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Dienstleistung für die Grundschule Salurn 3. und 4. Klassen - Schwimmkurs in Leifers mit dem SSV Leifers - 9. Einheiten mit 4 Schwimmlehrern am 29.04. - 30.04. - 02.05. - 03.05. - 06.05. - 07.05. - 08.05. - 09.05. - 10.05** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Dienstleistung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden.

Es wird festgehalten,

- ⇒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	SSV Lerifers
Antwort erhalten von:	SSV Leifers
Zuschlagsempfänger:	SSV Leifers
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	In diesem Bereich findet der Grundsatz der Rotation keine Anwendung. Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt aufgrund der örtlichen Präferenz. Es handelt sich um ein Angebotsmonopol, also um eine besondere Marktstruktur.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Der Besuch des Schwimmbades während der Unterrichtszeit ist nur in diesem Schwimmbad aufgrund der Distanz möglich. Weiters ist eine



bisherige gute Zusammenarbeit mit dem Verein festgestellt worden.

Die Dienstleistungen unterliegen den sozialen Kriterien gemäß Art. 57, Abs. 2, GvD Nr. 36/2023

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Verfügt

die Dienstleistung für die Grundschule Salurn 3. und 4. Klassen - Schwimmkurs in Leifers mit dem SSV Leifers - 9. Einheiten mit 4 Schwimmlehrern am 29.04. - 30.04. - 02.05. - 03.05. - 06.05. - 07.05. - 08.05. - 09.05. - 10.05 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer SSV Leifers vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1.341,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen
--

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzhliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft Nr. 15 vom 26.02.2024

Genehmigung zur Benützung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Sozialgenossenschaft „We for you BZ“, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen, gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) der Sozialgenossenschaft „We for you BZ“ die Benutzung der 2 Klassenräume und die entsprechenden Toiletten in der Grundschule Margreid im Zeitraum vom **15.07.-26.07.2024** für 1 Gruppe und vom **12.08.-23.08.2024** für 2 Gruppen jeweils von 08.00-13.00 Uhr, zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten ist keine Rückvergütung der Spesen bzw. Kaution vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen und für die Reinigung ist während dieser Zeitdauer selbst Sorge zu tragen;
- 7) Bei Zuwiderhandlungen und Reklamationen bzgl. Lärm und unsachgemäßer Handhabung der Räumlichkeiten, behalten wir uns das Recht vor, die Genehmigung um Benutzung der Räumlichkeiten zu widerrufen bzw. nachfolgende Ansuchen abzulehnen.

- 8) Es wird ausdrücklich angemerkt, dass ausschließlich die oben angeführten Räume zur Verfügung stehen und die Kinder, in den übrigen Räumlichkeiten und Klassenzimmern keinen Zutritt haben.
- 9) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft Nr. 16 vom 26.02.2024

Genehmigung zur Benützung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der Sozialgenossenschaft „We for you BZ“, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen, gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) der Sozialgenossenschaft „We for you BZ“ die Benutzung der 2 Klassenräume und die entsprechenden Toiletten in der Grundschule Neumarkt im Zeitraum vom **15.07.-26.07.2024** für 3 Gruppen jeweils von 08.00-13.00 Uhr, zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten ist keine Rückvergütung der Spesen bzw. Kaution vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen und für die Reinigung ist während dieser Zeitdauer selbst Sorge zu tragen;
- 7) Bei Zuwiderhandlungen und Reklamationen bzgl. Lärm und unsachgemäßer Handhabung der Räumlichkeiten, behalten wir uns das Recht vor, die Genehmigung um Benutzung der Räumlichkeiten zu widerrufen bzw. nachfolgende Ansuchen abzulehnen.

- 8) Es wird ausdrücklich angemerkt, dass ausschließlich die oben angeführten Räume zur Verfügung stehen und die Kinder, in den übrigen Räumlichkeiten und Klassenzimmern keinen Zutritt haben.
- 9) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Dekret der Schulführungskraft

Nr. 17 vom 26.02.2024

1. Änderung des Finanz- und Investitionsbudget 2024 - Zuweisung der Beiträge bzgl. PNRR 2024 Competenze STEM e multilinguistiche nelle scuole statali (D.M. 65/2023) - M4C1I3.1-2023-1143 - € 42.470,33 Formazione del personale scolastico per la transizione digitale nelle scuole statali (D.M. 66/2023) -

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

Aufgrund der Zuweisung des Ministeriums für folgende Projekte "Competenze STEM e multilinguistiche nelle scuole statali (D.M. 65/2023) - M4C1I3.1-2023-1143 - € 42.470,33" und für "Formazione del personale scolastico per la transizione digitale nelle scuole statali (D.M. 66/2023) - M4C1I2.1-2023-1222 - € 30.245,90";

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	181.473,23	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	181.473,23					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
 39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
 E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0001	D 17 26.02.2024	1. Änderung des Finanz- und Investitionsbudget 2024 - Zuweisung der Beiträge bzgl. PNRR 2024 Competenze STEM e multilinguistiche nelle scuole statali (D.M. 65/2023) - M4C1I3.1-2023-1143 - € 42.470,33 Formazione del personale scolastico per la transizione digitale nelle scuole statali (D.M. 66/2023) - M4C1I2.1-2023-1222 - € 30.245,90				
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.01.001	Laufende Zuwendungen der Ministerien		0,00	0,00	30.986,99	30.986,99
	<i>Begründung</i>					
	<i>STEM: Realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere l'integrazione, all'interno dei curricula di tutti i cicli scolastici...</i>					
2.1.3.1.01.01.001	Laufende Zuwendungen der Ministerien		0,00	30.986,99	11.483,34	42.470,33
	<i>Begründung</i>					
	<i>STEM: Realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale, finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche dei docenti in servizio</i>					
2.1.3.1.01.01.001	Laufende Zuwendungen der Ministerien		0,00	42.470,33	30.245,90	72.716,23
	<i>Begründung</i>					
	<i>Formazione del personale scolastico per la transizione digitale nelle scuole statali (D.M. 66/2023) M4C1I2.1-2023-1222</i>					
2.2.1.2.01.02.005	Organisation von Veranstaltungen und Tagungen		28.300,00	0,00	30.986,99	59.286,99
2.2.1.2.01.04.999	Sonstige Aufwendungen für n.a.b. Ausbildung und Schulung		500,00	0,00	11.483,34	11.983,34
2.2.1.2.01.04.999	Sonstige Aufwendungen für n.a.b. Ausbildung und Schulung		500,00	11.483,34	30.245,90	42.229,24

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	108.757,00	0,00	72.716,23	181.473,23
Kosten	108.757,00	0,00	72.716,23	181.473,23

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 18 VOM 27.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Bastelmaterial für die GS Neumarkt, Margreid, Kurtinig und Laag:

CIG-Code: B0928C47DD

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Neumarkt, Margreid, Kurtinig und Laag** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels

Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tinkhauser GmbH Opitec Handel GmbH Papyrex GmbH
Antwort erhalten von:	Tinkhauser GmbH Opitec Handel GmbH Papyrex GmbH
Zuschlagsempfänger:	Opitec Handel GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das qualitativ beste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Der Grundschulsprengel Neumarkt ist schon seit Jahren Kunde bei der Firma Opitec. Das Angebot ist sehr groß und zufriedenstellend und deckt viele Bereiche gänzlich ab. Produkte in dieser Anzahl und



Art gibt es nur bei Opitec. Es gibt in ganz Südtirol keine vergleichbare Firma, bei welcher man so viele verschiedene Produkte bekommt (um alles zu bekommen, müsste man bei verschiedenen Firmen ankaufen und somit wäre der Arbeitsaufwand viel höher). Die Qualität stimmt mit dem Preise überein, die bestellten Artikel sind genau jene, welche im Katalog abgebildet sind. Dort werden auf über 700 Seiten über 9000 Artikel angeboten. Die Firma liefert schnell und die Verpackung der Artikel ist hervorragend. Über fehlende Artikel wird der Kunde informiert und diese werden in kürzester Zeit nachgeliefert. Ebenso werden eventuell beschädigte Artikel ohne Aufwand und kostenlos ersetzt – ohne Rücksendung dieser. Positiv ist auch die Möglichkeit, die Artikel online in den Warenkorb zu legen, um so die Höhe der Ausgaben abschätzen zu können. Die herausragende Zusammenarbeit und weite Produktpalette und die Zufriedenheit der Lehrpersonen sind stichhaltige Gründe warum diese Firma eingeladen wird. Aus all diesen Gründen ist es uns wichtig, weiterhin bei der Firma Opitec bestellen zu dürfen.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Neumarkt, Margreid, Kurtinig und Laag** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Opitec Handel GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1.514,85 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

MONIKA PLONER

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 19 VOM 27.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Bastelmaterial für die GS Salurn

CIG-Code: B092911768

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Salurn** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇨ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge**.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Tinkhauser GmbH Opitec Handel GmbH Papyrex GmbH
Antwort erhalten von:	Tinkhauser GmbH Opitec Handel GmbH Papyrex GmbH
Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das umfassendste Angebot abgegeben. ES enthielt alle gewünschten Artikel. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	/

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.



DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Salurn** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 349,45 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

MONIKA PLONER

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von



gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 20 VOM 27.02.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Bastelmaterial für die GS Laag

CIG-Code: B09294FA91

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Laag** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Lieferung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇨ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für **Ankauf von Bastelmaterial für die GS Laag** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Archplay GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 96,59 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.



Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





FUTURA

**LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**

Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU

Ministero dell'Istruzione
e del Merito

Italiadomani
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

DECRETO DELLA DIRIGENTE SCOLASTICA

n. 21 del 29/02/2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 – Istruzione e ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 3.1 “Nuove competenze e nuovi linguaggi”, finanziato dall’Unione europea – *Next Generation EU*

Decreto per l’avvio di una procedura di selezione per il conferimento di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (intervento A)

Titolo del Progetto:

“Competenze per una scuola moderna e sostenibile”

CUP C84D23003240006

La dirigente scolastica

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «*Norme generali sull’ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche*» e, in particolare, l’art. 7, comma 6;

VISTA la legge del 16 gennaio 2003, n. 3, recante «Disposizioni ordinarie in materia di pubblica amministrazione» e, in particolare, l’art. 11 («Codice unico di progetto degli investimenti pubblici»), commi 1 e 2-bis;

VISTO il decreto legislativo del 10 settembre 2003, n. 276, recante «*Attuazione delle deleghe in materia di occupazione e mercato del lavoro, di cui alla legge 14 febbraio 2003, n. 30*»;

VISTO il decreto legislativo del 9 aprile 2008, n. 81, avente ad oggetto «*Attuazione dell’articolo 1 della legge 3 agosto 2007, n. 123, in materia di tutela della salute e della sicurezza nei luoghi di lavoro*»;



VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «*Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazione da parte delle pubbliche amministrazioni*»

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «*Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190*»;

VISTO il devcreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «*Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183*»

VISTO il decreto-legge del 31 maggio 2021, n. 77, convertito, con modificazioni, dalla legge del 29 luglio 2021, n. 108, recante «*Governance del Piano nazionale di ripresa e resilienza e prime misure di rafforzamento delle strutture amministrative e di accelerazione e snellimento delle procedure*» e, in particolare, l'art. 41, comma 2-ter;

VISTO il decreto-legge del 9 giugno 2021, n. 80, convertito, con modificazioni, dalla legge del 6 agosto 2021, n. 113, recante «*Misure urgenti per il rafforzamento della capacità amministrativa delle pubbliche amministrazioni funzionale all'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per l'efficienza della giustizia*» e, in particolare, l'art. 1, comma 1;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «*Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose*»;

VISTO il decreto-legge 17 maggio 2022, n. 50, convertito, con modificazioni, dalla legge 15 luglio 2022, n. 91, recante «*Misure urgenti in materia di politiche energetiche nazionali, produttività delle imprese e attrazione degli investimenti, nonché in materia di politiche sociali e di crisi ucraina*»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «*Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)*» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTO il decreto-legge 11 novembre 2022, 173, recante «*Disposizioni urgenti in materia di riordino delle attribuzioni dei Ministeri*», convertito, con modificazioni, dalla legge 16 dicembre 2022, n. 204, e, in particolare, l'articolo 6;

VISTO il decreto-legge 24 febbraio 2023, n. 13, recante «*Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e del Piano nazionale degli investimenti complementari al PNRR (PNC), nonché per l'attuazione delle politiche di coesione e della politica agricola comune*»;



VISTO il Regolamento (UE) 2016/679, del 14 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE (Regolamento generale sulla protezione dei dati);

VISTO il Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 5, paragrafo 2;

VISTO il Regolamento (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 3.1 «Nuove competenze e nuovi linguaggi» (D.M. 65/2023) del Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'Unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «*Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTA la Delibera CIPE n. 63/2020 e, in particolare, l'art. 1 («*Nullità degli atti di finanziamento/autorizzazione degli investimenti pubblici derivante dalla mancata apposizione dei CUP*»);

VISTA la Circolare Funzione Pubblica dell'11 marzo 2008, n. 2, avente ad oggetto «*legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché di *milestone* e *target* degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «*Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione*»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «*Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PUNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178*»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR*»;



VISTO la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4 del 18 gennaio 2022, recante «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 – Indicazioni attuative*»;

VISTO il decreto ministeriale n. 65 del 12 aprile 2023 con il quale è stato adottato l'azione di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche;

VISTO il decreto ministeriale n. 65. Del 12 aprile 2023 e allegato, con il quale vengono destinati 750 milioni di euro in favore di tutte le istituzioni scolastiche e in particolare a questa istituzione scolastica l'importo di 49.426,59 euro (allegato A del decreto ministeriale);

VISTE le Istruzioni operative prot. N. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza, missione 4: Istruzione e ricerca, Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università, Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi*» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTO il DPR 8 marzo 1999, n. 275, avente ad oggetto «*Regolamento recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'art. 21 della legge 15 marzo 1997, n. 59*»

VISTA la legge provinciale del 22 ottobre 1993, n. 17, avente ad oggetto «*Disciplina di procedimento amministrativo*» e successive modifiche e integrazioni;

VISTA la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche per la provincia autonoma di Bolzano («*Autonomia delle scuole*»)

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante «*Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'articolo 1, comma 143 della legge 13 luglio 2015, n. 107*»;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 «*Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano*»

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4 «*Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni*»;

VISTI il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) del Comparto Scuola del 29 novembre 2007 e il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) dell'Area Istruzione e Ricerca 2016-2018 del 19 aprile 2018;

VISTO il Contratto Collettivo Provinciale (CCP) del 23 aprile 2003 e successive modifiche e integrazioni;



VISTA la Circolare Funzione Pubblica dell'11 marzo 2008, n. 2, recante «*legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTA la Circolare del Ministero per la semplificazione e la pubblica amministrazione n. 3 del 23 novembre 2017, recante «*Indirizzi operativi in materia di valorizzazione dell'esperienza professionale del personale con contratto di lavoro flessibile e superamento del precariato*»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca n. 34815 del 2 agosto 2017, relativa alla procedura di individuazione del personale esperto e dei connessi adempimenti di natura fiscale, previdenziale e assistenziale;

VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dal Consiglio d'istituto per il triennio 2023-2024/2025-2026 in data 13. giugno 2023;

VISTO il programma annuale 2023/24 approvato dal Consiglio d'istituto in data 17 ottobre 2023;

VISTI il progetto e l'accordo di concessione sottoscritti digitalmente dalla dirigente scolastica e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR del 1 febbraio 2024;

VISTO il decreto n. 17 del 26 febbraio 2024 della Dirigente scolastica di assunzione in bilancio dell'importo del progetto;

CONSIDERATO che sono ammissibili le spese per il personale coinvolto nell'attuazione del progetto come previsto dalle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto «*Nuove competenze e nuovi linguaggi*», linea di intervento A, CUP C84D23003240006 di avvalersi della collaborazione di 1 unità di personale come docente, di 1 unità di personale come tutor per la realizzazione del progetto in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 1 corso di 10 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro il 15 maggio 2025, per 11 unità per docente e 11 unità per tutor, svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato.

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'istituzione scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'istituzione scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

RITENUTO che l'istituzione scolastica provvederà ad individuare le figure richieste attraverso le seguenti procedure:

- a. ricognizione del personale interno all'istituzione



- b. ove non sia possibile reclutare personale di cui al punto precedente, conferimento dell'incarico con contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6 del decreto legislativo n. 165/2001, al personale di altra Pubblica Amministrazione e/o a personale esterno;

CONSIDERATO che, nel caso in cui all'esito della procedura si individuino i soggetti idonei a soddisfare il fabbisogno dell'istituzione scolastica, si procederà alla stipula con i suddetti soggetti:

- a. in caso di ricognizione del personale interno all'istituzione di una lettera di incarico;
- b. in caso di affidamento di un contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6, del decreto legislativo n. 165/2001, al personale di altra Pubblica Amministrazione oppure al personale esterno, di un contratto di lavoro autonomo;

TENUTO CONTO di dover avviare una procedura selettiva volta al conferimento degli incarichi di personale interno all'istituzione e/o a personale esterno per la realizzazione del progetto «Nuove competenze e nuovi linguaggi», linea di intervento A, finanziato dall'Unione europea nell'ambito della Linea di Investimento 3.1 del PNRR – CUP C84D23003240006;

CONSIDERATO che i soggetti che verranno individuati saranno incaricati dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento dei target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;

CONSIDERATA la necessità di adottare un sistema di contabilità separata (o una codificazione contabile adeguata) e informatizzata per tutte le transazioni relative al progetto per assicurare la tracciabilità dell'utilizzo delle risorse del PNRR;

RITENUTO che per la presente procedura selettiva è individuata, quale responsabile del procedimento la dott.ssa Monika Ploner, in qualità di Dirigente scolastica che risulta pienamente idonea a ricoprire tale incarico e che soddisfa i requisiti richiesti dalla legge n. 241/1990;

VISTO l'art. 6bis della citata legge n. 241/1990, relativo all'obbligo di astensione dall'incarico del responsabile del procedimento in caso di conflitto di interessi, e all'obbligo di segnalazione da parte dello stesso di ogni situazione di conflitto (anche potenziale);

CONSIDERATO che la dott.ssa Monika Ploner ha sottoscritto la dichiarazione di inesistenza di cause di conflitto di interessi ed obblighi di astensione;

VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a) del citato decreto legislativo n. 165/2001;

VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2 del citato decreto legislativo n. 33/2013;

nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge 6 novembre 2012, n. 190 recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,



DECRETA

per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

1. di autorizzare l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come docente, di 1 unità di personale come tutor per la realizzazione del progetto, incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (linea d'intervento A) – CUP C84D23003240006;

Gli incarichi vengono conferiti per la seguente durata: 1 corso di 11 unità a partire dalla data d'incarico e fino al 15 maggio 2025 (Digifit- Grundkompetenzen am Computer), per 11 unità per docente e 11 unità per tutor, svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato, per un importo orario pari alle tariffe citate nelle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023 e in rapporto alle ore effettivamente prestate e rendicontate.

2. Nello specifico, questo corso rientra nel progetto che prevede l'espletamento di diversi corsi/edizioni per i quali è possibile candidarsi (è possibile candidarsi per uno o più corsi, purché detti incarichi siano compatibili con l'assolvimento della normale attività lavorativa). Per i dettagli sulle tipologie di attività e la loro descrizione si fa riferimento alle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, pp. 5-10.

Intervento A:

2.1. Realizzazione di n. 10 corsi/edizioni di orientamento e formazione per il potenziamento delle competenze STEM, digitali e di innovazione, finalizzate alla promozione di pari opportunità di genere: 79€/h docente e 34 €/h tutor

2.2. Realizzazione di n. 5 corsi/edizioni di formazione per il potenziamento delle competenze linguistiche delle studentesse e degli studenti: 79€/h docente e 34 €/h tutor

Tutti gli importi sono intesi al lordo di cui vengono detratti i costi del lavoro non salariali e le imposte.

3. Di approvare lo schema di avviso allegato da intendersi parte integrante e sostanziale del presente Decreto;
4. Di assumere l'incarico di Responsabile del Procedimento in questione ai sensi della legge n. 241/1990: in qualità di Responsabile del Procedimento, di svolgere tutte le attività volte all'avvio della procedura di selezione per il conferimento degli incarichi aventi ad oggetto la partecipazione al progetto «Nuove competenze e nuovi linguaggi»; in qualità di Responsabile del Procedimento, di procedere a pubblicare il presente provvedimento sull'albo online dell'istituzione scolastica nella sezione Amministrazione Trasparente del sito



istituzionale, rinvenibile al seguente link: [Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](#), ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.

Egna, il 29/02/2024

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

Monika Ploner

(firma digitale)



FUTURA

**LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**



DECRETO DELLA DIRIGENTE SCOLASTICA

n. 22 del 29/02/2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 – Istruzione e ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 3.1 “Nuove competenze e nuovi linguaggi”, finanziato dall’Unione europea – *Next Generation EU*

Decreto per l’avvio di una procedura di selezione per il conferimento di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati ad potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B)

Titolo del Progetto:

“Competenze per una scuola moderna e sostenibile”

CUP C84D23003240006

La dirigente scolastica

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «*Norme generali sull’ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche*» e, in particolare, l’art. 7, comma 6;

VISTA la legge del 16 gennaio 2003, n. 3, recante «Disposizioni ordinamentali in materia di pubblica amministrazione» e, in particolare, l’art. 11 («Codice unico di progetto degli investimenti pubblici»), commi 1 e 2-bis;

VISTO il decreto legislativo del 10 settembre 2003, n. 276, recante «*Attuazione delle deleghe in materia di occupazione e mercato del lavoro, di cui alla legge 14 febbraio 2003, n. 30*»;

VISTO il decreto legislativo del 9 aprile 2008, n. 81, avente ad oggetto «*Attuazione dell’articolo 1 della legge 3 agosto 2007, n. 123, in materia di tutela della salute e della sicurezza nei luoghi di lavoro*»;



VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «*Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazione da parte delle pubbliche amministrazioni*»

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «*Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190*»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «*Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183*»

VISTO il decreto-legge del 31 maggio 2021, n. 77, convertito, con modificazioni, dalla legge del 29 luglio 2021, n. 108, recante «*Governance del Piano nazionale di ripresa e resilienza e prime misure di rafforzamento delle strutture amministrative e di accelerazione e snellimento delle procedure*» e, in particolare, l'art. 41, comma 2-ter;

VISTO il decreto-legge del 9 giugno 2021, n. 80, convertito, con modificazioni, dalla legge del 6 agosto 2021, n. 113, recante «*Misure urgenti per il rafforzamento della capacità amministrativa delle pubbliche amministrazioni funzionali all'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per l'efficienza della giustizia*» e, in particolare, l'art. 1, comma 1;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «*Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose*»;

VISTO il decreto-legge 17 maggio 2022, n. 50, convertito, con modificazioni, dalla legge 15 luglio 2022, n. 91, recante «*Misure urgenti in materia di politiche energetiche nazionali, produttività delle imprese e attrazione degli investimenti, nonché in materia di politiche sociali e di crisi ucraina*»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «*Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)*» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTO il decreto-legge 11 novembre 2022, n. 173, recante «*Disposizioni urgenti in materia di riordino delle attribuzioni dei Ministeri*», convertito, con modificazioni, dalla legge 16 dicembre 2022, n. 204, e, in particolare, l'articolo 6;

VISTO il decreto-legge 24 febbraio 2023, n. 13, recante «*Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e del Piano nazionale degli investimenti complementari al PNRR (PNC), nonché per l'attuazione delle politiche di coesione e della politica agricola comune*»;



VISTO il Regolamento (UE) 2016/679, del 14 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE (Regolamento generale sulla protezione dei dati);

VISTO il Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 5, paragrafo 2;

VISTO il Regolamento (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 3.1 «Nuove competenze e nuovi linguaggi» (D.M. 65/2023) del Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'Unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «*Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTA la Delibera CIPE n. 63/2020 e, in particolare, l'art. 1 («*Nullità degli atti di finanziamento/autorizzazione degli investimenti pubblici derivante dalla mancata apposizione dei CUP*»);

VISTA la Circolare Funzione Pubblica dell'11 marzo 2008, n. 2, avente ad oggetto «*legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché di *milestone* e *target* degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «*Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione*»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «*Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PUNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178*»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR*»;



VISTO la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4 del 18 gennaio 2022, recante «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 – Indicazioni attuative*»;

VISTO il decreto ministeriale n. 65 del 12 aprile 2023 con il quale è stato adottato l'azione di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche;

VISTO il decreto ministeriale n. 65. Del 12 aprile 2023 e allegato, con il quale vengono destinati 750 milioni di euro in favore di tutte le istituzioni scolastiche e in particolare a questa istituzione scolastica l'importo di 49.426,59 euro (allegato A del decreto ministeriale);

VISTE le Istruzioni operative prot. N. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «*Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza, missione 4: Istruzione e ricerca, Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università, Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi*» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTO il DPR 8 marzo 1999, n. 275, avente ad oggetto «*Regolamento recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'art. 21 della legge 15 marzo 1997, n. 59*»

VISTA la legge provinciale del 22 ottobre 1993, n. 17, avente ad oggetto «*Disciplina di procedimento amministrativo*» e successive modifiche e integrazioni;

VISTA la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche per la provincia autonoma di Bolzano («*Autonomia delle scuole*»)

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante «*Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'articolo 1, comma 143 della legge 13 luglio 2015, n. 107*»;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 «*Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano*»

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4 «*Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni*»;

VISTI il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) del Comparto Scuola del 29 novembre 2007 e il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) dell'Area Istruzione e Ricerca 2016-2018 del 19 aprile 2018;

VISTO il Contratto Collettivo Provinciale (CCP) del 23 aprile 2003 e successive modifiche e integrazioni;



VISTA la Circolare Funzione Pubblica dell'11 marzo 2008, n. 2, recante «*legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne*»;

VISTA la Circolare del Ministero per la semplificazione e la pubblica amministrazione n. 3 del 23 novembre 2017, recante «*Indirizzi operativi in materia di valorizzazione dell'esperienza professionale del personale con contratto di lavoro flessibile e superamento del precariato*»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca n. 34815 del 2 agosto 2017, relativa alla procedura di individuazione del personale esperto e dei connessi adempimenti di natura fiscale, previdenziale e assistenziale;

VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dal Consiglio d'istituto per il triennio 2023-2024/2025-2026 in data 13. giugno 2023;

VISTO il programma annuale 2023/24 approvato dal Consiglio d'istituto in data 17 ottobre 2023;

VISTI il progetto e l'accordo di concessione sottoscritti digitalmente dalla dirigente scolastica e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR del 1 febbraio 2024;

VISTO il decreto n. 17 del 26 febbraio 2024 della Dirigente scolastica di assunzione in bilancio dell'importo del progetto;

CONSIDERATO che sono ammissibili le spese per il personale coinvolto nell'attuazione del progetto come previsto dalle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto «*Nuove competenze e nuovi linguaggi*», linea di intervento B, CUP C84D23003240006 di avvalersi della collaborazione di max. 1 unità di personale come docente in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 1 corso di 16 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro il 15 maggio 2025, svolto al di fuori dell'orario di servizio.

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'istituzione scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'istituzione scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

RITENUTO che l'istituzione scolastica provvederà ad individuare le figure richieste attraverso le seguenti procedure:

- a. ricognizione del personale interno all'istituzione



- b. ove non sia possibile reclutare personale di cui al punto precedente, conferimento dell'incarico con contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6 del decreto legislativo n. 165/2001, al personale di altra Pubblica Amministrazione e/o a personale esterno;

CONSIDERATO che, nel caso in cui all'esito della procedura si individuino i soggetti idonei a soddisfare il fabbisogno dell'istituzione scolastica, si procederà alla stipula con i suddetti soggetti:

- a. in caso di ricognizione del personale interno all'istituzione di una lettera di incarico;
- b. in caso di affidamento di un contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6, del decreto legislativo n. 165/2001, al personale di altra Pubblica Amministrazione oppure al personale esterno, di un contratto di lavoro autonomo;

TENUTO CONTO di dover avviare una procedura selettiva volta al conferimento degli incarichi di personale interno all'istituzione e/o a personale esterno per la realizzazione del progetto «Nuove competenze e nuovi linguaggi», linea di intervento A, finanziato dall'Unione europea nell'ambito della Linea di Investimento 3.1 del PNRR – CUP C84D23003240006;

CONSIDERATO che i soggetti che verranno individuati saranno incaricati dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento dei target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;

CONSIDERATA la necessità di adottare un sistema di contabilità separata (o una codificazione contabile adeguata) e informatizzato per tutte le transazioni relative al progetto per assicurare la tracciabilità dell'utilizzo delle risorse del PNRR;

RITENUTO che per la presente procedura selettiva è individuata, quale responsabile del procedimento la dott.ssa Monika Ploner, in qualità di Dirigente scolastica che risulta pienamente idonea a ricoprire tale incarico e che soddisfa i requisiti richiesti dalla legge n. 241/1990;

VISTO l'art. 6bis della citata legge n. 241/1990, relativo all'obbligo di astensione dall'incarico del responsabile del procedimento in caso di conflitto di interessi, e all'obbligo di segnalazione da parte dello stesso di ogni situazione di conflitto (anche potenziale);

CONSIDERATO che la dott.ssa Monika Ploner ha sottoscritto la dichiarazione di inesistenza di cause di conflitto di interessi ed obblighi di astensione;

VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a) del citato decreto legislativo n. 165/2001;

VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2 del citato decreto legislativo n. 33/2013;

nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge 6 novembre 2012, n. 190 recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,



DECRETA

per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

1. di autorizzare l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come docente, incarico individuale avente ad oggetto la realizzazione di un corso d'italiano nell'ambito dei percorsi didattici formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B) – CUP CUP C84D23003240006;
2. L'incarico viene conferito per la seguente durata: 1 corso di 16 ore a partire dalla data d'incarico e fino al 15 maggio 2025 (Inglese B1), svolto al di fuori dell'orario di servizio, per un importo orario pari alle tariffe citate nelle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023 e in rapporto alle ore effettivamente prestate e rendicontate.
3. Nello specifico, questo corso rientra nel progetto che prevede l'espletamento di diversi corsi/edizioni per i quali è possibile candidarsi (è possibile candidarsi per uno o più corsi, purché detti incarichi siano compatibili con l'assolvimento della normale attività lavorativa). Per i dettagli sulle tipologie di attività e la loro descrizione si fa riferimento alle istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, pp. 5-10.

Intervento B:

- 3.1. Realizzazione di n. 3 corsi/edizioni di percorsi formativi annuali di lingua e/o metodologia per docenti: 122€/h
Tutti gli importi sono intesi al lordo di cui vengono detratti i costi del lavoro non salariali e le imposte.
4. di approvare lo schema di avviso allegato da intendersi parte integrante e sostanziale del presente Decreto;
5. di assumere l'incarico di Responsabile del Procedimento in questione ai sensi della legge n. 241/1990:
 - in qualità di Responsabile del Procedimento, di svolgere tutte le attività volte all'avvio della procedura di selezione per il conferimento degli incarichi aventi ad oggetto la partecipazione al progetto «Nuove competenze e nuovi linguaggi»;
 - in qualità di Responsabile del Procedimento, di procedere a pubblicare il presente provvedimento sull'albo online dell'istituzione scolastica nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, rinvenibile al seguente link: <https://www.grundschulsprenkelneumarkt.it/verwaltung/informationen-zu-den-einzelnen-verfahren-in-tabellenform/>, ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.



Egna, il 29/02/2024

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

Monika Ploner

(firma digitale)

**FUTURA****LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU*Ministero dell'Istruzione
e del Merito***Italiadomani**
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

DECRETO DELLA DIRIGENTE SCOLASTICA

n. 23 del 04/03/2024

OGGETTO: Potenziamento dell'offerta sei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università; Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi – Azioni di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche (D.M. 65/2023), finanziato dall'Unione europea.

Decreto di nomina della Commissione di valutazione per il conferimento di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (intervento A) – (Vedi Avviso di selezione del 23/02/2024)

Titolo del Progetto: Competenze per una scuola moderna e sostenibile**CUP C84D23003240006**

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;

VISTO il decreto del Presidente della Repubblica del 28 dicembre 2000, n. 445, recante il «Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni»;





VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconfirmità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183»;

VISTO il Regolamento (UE) 2016/679 del 27 aprile 2016 e il decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, recante il «Codice in materia di protezione dei dati personali»;

VISTO il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 6, paragrafo 2;

VISTO il regolamento delegato (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (D.M. 65/2023) del Piano nazionale di ripresa e resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante «Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'articolo 1, comma 143, della legge 13 luglio 2015, n. 107»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca n. 34815, del 2 agosto 2017, relativa alla procedura di individuazione del personale esperto e dei connessi adempimenti di natura fiscale, previdenziale e assistenziale;

VISTO il decreto n. 21 del 29 febbraio 2024, con il quale l'Istituzione scolastica ha definito l'avviso di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come docente e di 1 unità di personale come tutor per la realizzazione del progetto, incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (linea d'intervento A);

VISTO l'Avviso di selezione, pubblicato dall'istituzione scolastica in 04 marzo 2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 13 marzo 2024»;

CONSIDERATO che alla scadenza del termine per la presentazione delle candidature occorre procedere alla valutazione delle candidature pervenute, sulla base dei criteri di valutazione di cui all'art. 3 dell'Avviso, al fine di individuare i candidati idonei allo svolgimento delle attività come sopra delineate;



CONSIDERATO che la Commissione deve garantire nel suo complesso il possesso delle conoscenze tecniche occorrenti al fine di svolgere l'incarico;

RITENUTO altresì, di dover nominare come componenti della suddetta Commissione la dott.ssa Monika Ploner (Presidente), la dott.ssa Renate Pichler (Componente) e la dott.ssa Iris Zelger (Componente), anche in qualità di segretario verbalizzante, i quali posseggono i necessari requisiti; nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,

DECRETA

per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

Art. 1

(Costituzione della Commissione)

1. È nominata, ai sensi dell'art. 7 dell'Avviso di selezione, 23.02.2024, la Commissione ai fini della valutazione delle domande di partecipazione pervenute. La Commissione è costituita come segue:

Presidente	Monika Ploner
Componente	Renate Pichler
Componente	Iris Zelger

2. Le funzioni di Segretario della Commissione sono svolte da uno dei componenti della Commissione Iris Zelger
3. I lavori della Commissione sono a titolo gratuito e, pertanto, ai componenti non spettano compensi/emolumenti/indennità/rimborsi spese.
4. Sono acquisite agli atti le dichiarazioni circa l'insussistenza di situazioni di incompatibilità e/o conflitto di interessi dei singoli commissari.

Articolo 2

(Modalità di funzionamento)

1. La Commissione di cui all'articolo 1 del presente Decreto esamina le domande di partecipazione utilmente pervenute e i relativi curricula, conformemente alle previsioni di cui all'Avviso in premessa.
2. All'esito della seduta per la valutazione delle candidature, la Commissione istituita con il presente Decreto redigerà apposito verbale con relativa graduatoria.
3. Il presente Decreto è pubblicato sull'albo online nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale: [Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](https://www.informazioni-zu-den-einzelnen-verfahren-in-tabellenform-gsd-neumarkt-grundschulsprengelneumarkt.it), ai sensi della normativa sulla trasparenza.



Egna, lì 04/03/2024

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

Monika Ploner

(firma digitale)

**FUTURA****LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU*Ministero dell'Istruzione
e del Merito***Italiadomani**
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

DECRETO DELLA DIRIGENTE SCOLASTICA

n. 24 del 04/03/2024

OGGETTO: Potenziamento dell'offerta sei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università; Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi – Azioni di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche (D.M. 65/2023), finanziato dall'Unione europea.

Decreto di nomina della Commissione di valutazione per il conferimento di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B) – (Vedi Avviso di selezione del 23/02/2024)

Titolo del Progetto: Competenze per una scuola moderna e sostenibile**CUP C84D23003240006**

LA DRIGENTE SCOLASTICA

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;

VISTO il decreto del Presidente della Repubblica del 28 dicembre 2000, n. 445, recante il «Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni»;





VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183»;

VISTO il Regolamento (UE) 2016/679 del 27 aprile 2016 e il decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, recante il «Codice in materia di protezione dei dati personali»;

VISTO il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 6, paragrafo 2;

VISTO il regolamento delegato (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi" (D.M. 65/2023) del Piano nazionale di ripresa e resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante «Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'articolo 1, comma 143, della legge 13 luglio 2015, n. 107»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca n. 34815, del 2 agosto 2017, relativa alla procedura di individuazione del personale esperto e dei connessi adempimenti di natura fiscale, previdenziale e assistenziale;

VISTO il decreto n. 22 del 29 febbraio 2024, con il quale l'Istituzione scolastica ha definito l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come docente, incarico avente ad oggetto la realizzazione di un corso d'italiano nell'ambito dei percorsi didattici formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B);

VISTO l'Avviso di selezione, pubblicato dall'istituzione scolastica in data 04 marzo 2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 13 marzo 2024»;

CONSIDERATO che alla scadenza del termine per la presentazione delle candidature occorre procedere alla valutazione delle candidature pervenute, sulla base dei criteri di valutazione di cui all'art. 3 dell'Avviso, al fine di individuare i candidati idonei allo svolgimento delle attività come sopra delineate;



CONSIDERATO che la Commissione deve garantire nel suo complesso il possesso delle conoscenze tecniche occorrenti al fine di svolgere l'incarico;

RITENUTO altresì, di dover nominare come componenti della suddetta Commissione la dott.ssa Monika Ploner (Presidente), la dott.ssa Renate Pichler (Componente) e la dott.ssa Iris Zelger (Componente), anche in qualità di segretario verbalizzante, i quali posseggono i necessari requisiti; nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,

DECRETA

per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

Art. 1

(Costituzione della Commissione)

1. È nominata, ai sensi dell'art. 7 dell'Avviso di selezione, 23.02.2024, la Commissione ai fini della valutazione delle domande di partecipazione pervenute. La Commissione è costituita come segue:

Presidente	Monika Ploner
Componente	Renate Pichler
Componente	Iris Zelger

2. Le funzioni di Segretario della Commissione sono svolte da uno dei componenti della Commissione Iris Zelger
3. I lavori della Commissione sono a titolo gratuito e, pertanto, ai componenti non spettano compensi/emolumenti/indennità/rimborsi spese.
4. Sono acquisite agli atti le dichiarazioni circa l'insussistenza di situazioni di incompatibilità e/o conflitto di interessi dei singoli commissari.

Articolo 2

(Modalità di funzionamento)

1. La Commissione di cui all'articolo 1 del presente Decreto esamina le domande di partecipazione utilmente pervenute e i relativi curricula, conformemente alle previsioni di cui all'Avviso in premessa.
2. All'esito della seduta per la valutazione delle candidature, la Commissione istituita con il presente Decreto redigerà apposito verbale con relativa graduatoria.
3. Il presente Decreto è pubblicato sull'albo online nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale: [Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](https://www.informazioni-zu-den-einzelnen-verfahren-in-tabellenform-gsd-neumarkt-grundschulsprengelneumarkt.it), ai sensi della normativa sulla trasparenza.



Egna, lì 04/03/2024

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

Monika Ploner

(firma digitale)



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Dekret der Schulführungskraft

Nr. 25 vom 06.03.2024

Abschreibung aus dem Inventar

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 55, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 175 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Der Direktor

Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 55 vom / del 06.02.2024

Inventar / Inventario 175

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
43512	1	409.1.5.013	PERSONAL COMPUTER TRAGBAR Business Notebook 6710b S/N: SCNU8070K2F Begründung/Causale: Der Computer funktioniert nicht mehr und ist veraltet.	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B

Gesamt/Totale 0,00

* R = Restwert/Valore residuo

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

Der Verwahrer / Il consegnatario

Dr. Monika Ploner



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 23 VOM 06.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Fotokopierpapier für alle Schulstellen und der Direktion.

CIG-Code: B0B00ECA97

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung **für Ankauf von Fotokopierpapier für alle Schulstellen und der Direktion** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- eine Vereinbarung der AOV aktiv ist, die Güter aber auf dem freien Markt günstiger sind als die Preise, welche in der Konvention angegeben sind;

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe für die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ☉ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.G.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge und im Katalog und der Konvention:**

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff System GmbH Tinkhauser Büromarkt GmbH Valsecchi Cancellaria Srl (siehe Konvention)
Antwort erhalten von:	Loeff System GmbH Tinkhauser Büromarkt GmbH Valsecchi Cancellaria Srl (siehe Konvention)
Zuschlagsempfänger:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das günstigste Angebot abgegeben. Es unterschreitet den Preis der Konvention und somit wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die öffentliche Verwaltung das günstigste Angebot gewählt.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Die bisherige Zusammenarbeit war immer gut.

Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegt/en den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben).



Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für den **Ankauf von Fotokopierpapier für alle Schulstellen und der Direktion** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Fa. Tinkhauser Büromarkt GmbH** vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1.434,06 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

MONIKA PLONER

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 27 VOM 14.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Reparatur Fujitsu Lifebook A3510 (Laptop) für die GS Neumarkt,
CIG-Code: B0CF5974A7
CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Reparatur Fujitsu Lifebook A3510 (Laptop) für die GS Neumarkt zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über den elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS) vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⊖ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** aus folgenden Gründen gewählt: Der Laptop wurde bei der Fa. Amonn Office GmbH im Jahre 2020 angekauft. Die Reparatur (Austausch des Displays) ist notwendig und erscheint aus technischer Sicht angebracht und wirtschaftlich vorteilhaft. Die mehrjährige Zusammenarbeit mit Amonn Office ist ausgezeichnet, die verwaltungstechnische Arbeit läuft reibungslos ab, die Kundenbetreuung ist professionell. Die Firma kennt das Gerät und weiß, welche Reparaturen durchgeführt werden müssen. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für **Reparatur Fujitsu Lifebook A3510 (Laptop) für die GS Neumarkt** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Amonn Office GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 230,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.



Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 28 VOM 14.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für den Ankauf von Verbrauchsmaterial für alle Schulstellen und Direktion.

CIG-Code: B0CF7D2BD9

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für den Ankauf von Verbrauchsmaterial für alle Schulstellen und Direktion zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge**.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff GmbH Ithesia Store GmbH
Antwort erhalten von:	Loeff GmbH Ithesia Store GmbH
Zuschlagsempfänger:	Loeff GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das günstigste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Die Zusammenarbeit mit der Firma waren immer sehr gut. Weiters sind die Kriterien des Preises für die gute Verwaltung ein stichhaltiger Grund.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für für den Ankauf von Verbrauchsmaterial für alle Schulstellen und Direktion wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Loeff GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.



Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 2.539,84 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





Dekret der Schulführungskraft Nr. 29 vom 14.03.2024

Errichtung einer Wahlkommission

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt

hat Einsicht genommen in das gesetzvertretende Dekret vom 30. Juni 1999, Nr. 233, welches vorsieht, dass die deutschsprachigen Schulen in Südtirol eine Vertretung in den Obersten Schulrat (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione) wählen,

hat Einsicht genommen in die Ministerialverordnung vom 5. Dezember 2023, Nr. 234, welche in Artikel 15 Absatz 2 die Errichtung einer Wahlkommission auf Schulebene innerhalb des 18. Tages vor dem Wahltag durch die Schulführungskraft vorschreibt und festlegt, dass sich die Wahlkommission auf Schulebene aus 5 Mitgliedern zusammensetzt, und zwar aus der Schulführungskraft als Rechtsmitglied sowie aus zwei Lehrpersonen und aus zwei Vertreter*innen des Verwaltungspersonals, welche an der Schule Dienst leisten,

hat Einsicht genommen in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 11. März 2015, Nr. 15,

hat festgestellt, dass es notwendig ist, eine Wahlkommission auf Schulebene zu errichten, und

verfügt:

1. Die Wahlkommission auf Schulebene ist errichtet.
2. Folgende Personen sind zu Mitgliedern der Wahlkommission auf Schulebene ernannt:
 - Iris Zelger
 - Renate Pichler
 - Kathrin Klauser
 - Petra Anhof
3. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission auf Schulebene findet am 19.03.2024 statt.

Dieses Dekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Die Schulführungskraft | Dr. Monika Ploner





MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 30 VOM 20.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für die Referententätigkeit zum Thema „Schokokoffer“,

CIG-Code:

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Dienstleistung für die Referententätigkeit zum Thema „Schokokoffer“** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Sozialgenossenschaft OEW aus folgenden Gründen gewählt: Das Projekt „Schokokoffer“ wird von der Sozialgenossenschaft OEW durchgeführt. Dieser spezielle externe Experte ist dafür geeignet, die Leistung mit der notwendigen Qualität zu erbringen, sodass das angepeilte Ziel durch die Bildungsmaßnahme erreicht werden kann.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben.

Die gegenständliche Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Dienstleistung für die Referententätigkeit zum Thema „Schokokoffer“** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Sozialgenossenschaft OEW vergeben;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 302,60 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.2.01 – Ordentliche Dienstleistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.



Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





Dekret der Schulführungskraft

Nr. 31 vom 20.03.2024

Budgetänderung PNRR-Förderung Investition 3.1 „Nuove competenze e nuovi linguaggi“

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	223.943,56	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	223.943,56					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0002	D 31	20.03.2024	Budgetänderung PNRR-Förderung Investition 3.1 „Nuove competenze e nuovi linguaggi“			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.01.001	Laufende Zuwendungen der Ministerien		0,00	72.716,23	42.470,33	115.186,56
2.2.1.2.01.09.999	Sonstige Dienstleistungen von n.a.b. Freiberuflern und Fachleuten		2.500,00	0,00	42.470,33	44.970,33

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	108.757,00	72.716,23	42.470,33	223.943,56
Kosten	108.757,00	72.716,23	42.470,33	223.943,56

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



FUTURA

LA SCUOLA PER L'ITALIA DI DOMANI



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

Prot.n.: 766/21.03.2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 – Istruzione e ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 3.1 “Nuove competenze e nuovi linguaggi”, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU – “Azioni di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche” – Intervento B: Realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale, finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche dei docenti in servizio e al miglioramento delle loro competenze metodologiche di insegnamento.

Decreto Nr. 32 del 21.03.2024 per il conferimento di n. 1 incarico individuale (**ruolo di docente**) aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B).

Titolo del Progetto: Potenziamento STEM e formazione multilinguistica – **1 corso d'inglese B1**

C.U.P. **C84D23003240006**

Il/La dirigente scolastico/scolastica

VISTA la Legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconfiribilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;





VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché dei milestone e target degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) - Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4, del 18 gennaio 2022, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 - Indicazioni attuative»;

VISTE le Istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA MISSIONE 4: ISTRUZIONE E RICERCA Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTI i Contratti Collettivi per il personale docente vigenti in Provincia di Bolzano;

VISTA la legge Provinciale 22 ottobre 1993, n. 17 "Disciplina del procedimento amministrativo";

VISTA la legge Provinciale 29 giugno 2000, n. 12 "Autonomia delle scuole";

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 30 gennaio 2018, n. 79, allegato F, che determina gli importi massimi per incarichi esterni all'amministrazione provinciale, da parte delle scuole;

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 26 gennaio 2021 n. 39 che stabilisce i compensi per relatori in seminari, convegni, conferenze e corsi di aggiornamento;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano"



VISTO il decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4" Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni";

VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dall'Istituto per il triennio 2023/2026 con deliberazione del consiglio d'istituto nr. 6 del 13.08.2023;

VISTA la delibera del Consiglio di Istituto nr 13 del 07 dicembre 2023; determinazione criteri per lo svolgimento delle attività negoziali da parte del Dirigente Scolastico;

VISTO il budget economico per l'anno 2024 approvato dal Consiglio di Istituto con delibera nr. 9 del 07.12.2023;

VISTO il programma annuale 2024 approvato dal consiglio di Istituto con delibera nr. 8 del 17.10.2023;

CONSIDERATI il progetto e l'Accordo di concessione sottoscritti digitalmente dal Dirigente scolastico e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR in data 01.02.2024;

constatato che le spese sono coperte con il finanziamento del progetto, assunto con decreto del Dirigente Scolastico nel budget finanziario;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto "Nuove competenze e nuovi linguaggi", linea di intervento B, CUP **C84D23003240006** di avvalersi della collaborazione di 1 unità di personale come **docente** con idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata di **1 corso di lingua inglese B1 per docenti di 16 ore (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025** svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato;

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

VISTO il Decreto n. 22 del 29.02.2024, con il quale il dirigente scolastico ha autorizzato l'avvio di una selezione volta al conferimento di max. 1 unità di personale come docente in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 1 corso di lingua inglese B1 di 16 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025, per un massimo di 16 ore (di 60 minuti), svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato ed ad oggetto la realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B).

VISTO l'Avviso di selezione del 04.03.2024, pubblicato dall'Istituzione Scolastica in data 04.03.24;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 13.03.2024»;



CONSIDERATO che alla data del 13.03.2024, scadenza prevista dall'Avviso per la presentazione delle manifestazioni di interesse, sono pervenute n. 1 candidature da parte di una persona esterna;
CONSIDERATO che si è proceduto alla valutazione delle candidature pervenute, sulla base dei criteri di selezione di cui all'art. 3 dell'Avviso;
VISTO il verbale della selezione, svolta in data 19.03.2024, prot.n 765/19.03.2024, che riporta altresì la graduatoria dei candidati idonei, sottoscritto dalla Commissione incaricata con Decreto n. 24 del 04.03.2024;
CONSIDERATO che, in particolare, la Sig.ra GRACIELA AGUIRRE HOLZMANN nata a Marrero – Louis. (USA) , il 03.04.1977, C.F. GRRGCL77D43Z404R è risultata essere in posizione idonea ai fini della selezione in graduatoria;
VISTA la dichiarazione resa dalla Sig.ra GRACIELA AGUIRRE HOLZMANN ai sensi dell'art. 47 del D.P.R. n. 445/2000 relativa alla insussistenza di cause di incompatibilità/inconferibilità, o di conflitto di interessi;
CONSIDERATO che la Signora GRACIELA AGUIRRE HOLZMANN risulta essere autonoma e dunque si procederà alla stipula con il suddetto soggetto un contratto di lavoro autonomo;
DATO ATTO che l'Amministrazione di appartenenza ha rilasciato le autorizzazioni previste dalla normativa di riferimento ai fini della sottoscrizione del contratto di lavoro autonomo;
CONSIDERATO che GRACIELA AGUIRRE HOLZMANN viene nominata quale docente, ed è incaricato/a dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento di target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;
VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a), del decreto legislativo n. 165/2001;
VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2, del decreto legislativo n. 33/2013;
VISTO lo schema di Lettera di Incarico allegato al presente Decreto e costituente parte integrante e sostanziale dello stesso;
nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge del 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,
DECRETA
Per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:
<input checked="" type="checkbox"/> di approvare la graduatoria di cui al verbale del 19.03.2024, acquisito con prot. n. 764/19.03.2024, della Commissione incaricata con Decreto n. 24 del 04.03.2024;
<input checked="" type="checkbox"/> di approvare il contratto di lavoro autonomo;



<p>☑ di conferire l'incarico individuale della figura di docente, avente a oggetto la realizzazione di percorsi formativi di lingua e di metodologia di durata annuale finalizzati al potenziamento delle competenze linguistiche e metodologiche di insegnamento dei docenti in servizio (intervento B) di 1 corso di lingua inglese di 16 ore finalizzato alla formazione linguistica e metodologica dei docenti dell'Istituto alla Signora GRACIELA AGUIRRE HOLZMANN nata a Marrero – Louis. (USA), il 03.04.1977, C.F. GRRGCL77D43Z404R, per un importo pari a € 122,00 €/ore inteso quale importo lordo comprensivo delle ritenute previdenziali ed assistenziali rapportato alle ore effettivamente prestate;</p>
<p>☑ di procedere a sottoscrivere il contratto di lavoro autonomo;</p>
<p>☑ di pubblicare il presente provvedimento sull'albo on line dell'Istituzione scolastica, nonché nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, sotto-sezione https://www.grundschulsprengelneumarkt.it/transparenzverwaltung/2-1-pnrr-investimento-2-1-didattica-digitale-integrata-e-formazione-alla-transizione-digitale-del-personale-scolastico/ ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.</p>
<p>Bolzano, 21.03.2024</p>
<p>IL DIRIGENTE SCOLASTICO</p> <p>Monika Ploner (firmato digitalmente)</p>
<p>Allegati:</p>
<p>All. B: Modello di contratto di lavoro autonoma;</p>



FUTURA

LA SCUOLA PER L'ITALIA DI DOMANI



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

Prot.n.:770/21.03.2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR), Missione 4 – Istruzione e ricerca - Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi – Azioni di potenziamento delle competenze STEM e multilinguistiche (D.M. 65/2023), finanziato dall'Unione europea

Decreto Nr. 33 del 21.03.2024 per il conferimento di n. 1 incarico individuale (**ruolo di docente**) aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (intervento A).

Titolo del Progetto: Potenziamento STEM e formazione multilinguistica

C.U.P. C84D23003240006

II/La dirigente scolastico/scolastica

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché dei milestone e target degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;





VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) - Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4, del 18 gennaio 2022, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 - Indicazioni attuative»;

VISTE le Istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA MISSIONE 4: ISTRUZIONE E RICERCA Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTI i Contratti Collettivi per il personale docente vigenti in Provincia di Bolzano;

VISTA la legge Provinciale 22 ottobre 1993, n. 17 "Disciplina del procedimento amministrativo";

VISTA la legge Provinciale 29 giugno 2000, n. 12 "Autonomia delle scuole";

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 30 gennaio 2018, n. 79, allegato F, che determina gli importi massimi per incarichi esterni all'amministrazione provinciale, da parte delle scuole;

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 26 gennaio 2021 n. 39 che stabilisce i compensi per relatori in seminari, convegni, conferenze e corsi di aggiornamento;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano"

VISTO il decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4" Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni"

VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dall'Istituto per il triennio 2023/2026 con deliberazione del consiglio d'istituto nr. 6 del 13.08.2023;

VISTA la delibera del Consiglio di Istituto nr 13 del 07 dicembre 2023; determinazione criteri per lo svolgimento delle attività negoziali da parte del Dirigente Scolastico;



VISTO il budget economico per l'anno 2024 approvato dal Consiglio di Istituto con delibera nr. 9 del 07.12.2023;

VISTO il programma annuale 2024 approvato dal consiglio di Istituto con delibera nr. 8 del 17.10.2023;

CONSIDERATI il progetto e l'Accordo di concessione sottoscritti digitalmente dal Dirigente scolastico e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR in data 01.02.2024;

constatato che le spese sono coperte con il finanziamento del progetto, assunto con decreto del Dirigente Scolastico nel budget finanziario;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto "Nuove competenze e nuovi linguaggi", linea di intervento A, CUP C84D23003240006 di avvalersi della collaborazione di 1 unità di personale come docente con idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico con il titolo del progetto "**Competenze per una scuola moderna e sostenibile**", per la seguente durata di 1 corso DIGIFIT – Grundkompetenzen am Computer per 11 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.06.2024 svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato;

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

VISTO il Decreto n. 21 del 29.02.2024, con il quale il dirigente scolastico ha autorizzato l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come docente, di max. 1 unità di personale come tutor per la realizzazione del progetto in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 11 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025, svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato; ad oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (intervento A).

VISTO l'Avviso di selezione del 04.03.2024, pubblicato dall'Istituzione Scolastica in data 04.03.2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 31.01.2024»;

CONSIDERATO che alla data del 31.01.2024, scadenza prevista dall'Avviso per la presentazione delle manifestazioni di interesse, sono pervenute n. 1 candidature da parte del personale interno all'Istituzione;

CONSIDERATO che si è proceduto alla valutazione delle candidature pervenute, sulla base dei criteri di selezione di cui all'art. 3 dell'Avviso;

VISTO il verbale della selezione, svolta in data 19.03.2024, acquisito con prot. N. 765/2024 del 19.03.2024, che riporta altresì la graduatoria dei candidati idonei, sottoscritto dalla Commissione incaricata con Decreto n. 23 del 04.03.2024;



CONSIDERATO che, in particolare, il/la Sig.ra Magdalena Lantschner nata a Bolzano , il 05/06/1993, C.F. LNTMDL93H45A952U è risultato/a essere in posizione idonea ai fini della selezione in graduatoria;
VISTA la dichiarazione resa dal/dalla Sig.ra Magdalena Lantschner ai sensi dell'art. 47 del D.P.R. n. 445/2000 relativa alla insussistenza di cause di incompatibilità/inconferibilità, o di conflitto di interessi;
CONSIDERATO che il/la signore/a Sig.ra Magdalena Lantschner risulta essere dipendente di questo Istituto e dunque si procederà alla stipula con il suddetto soggetto di una Lettera di Incarico;
DATO ATTO che l'Amministrazione di appartenenza ha rilasciato le autorizzazioni previste dalla normativa di riferimento ai fini della sottoscrizione della Lettera di Incarico;
CONSIDERATO che Sig.ra Magdalena Lantschner viene nominata quale docente , ed è incaricato/a dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione
del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento di target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;
VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a), del decreto legislativo n. 165/2001;
VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2, del decreto legislativo n. 33/2013;
VISTO lo schema di Lettera di Incarico allegato al presente Decreto e costituente parte integrante e sostanziale dello stesso;
nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge del 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,
DECRETA
Per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:
<input type="checkbox"/> di approvare la graduatoria di cui al verbale del 19.03.2024, acquisito con prot. n. 765/2024 del 19.03.2024, della Commissione incaricata con Decreto n. 24 del 04.03.2024:
<input type="checkbox"/> di approvare lo schema della Lettera di Incarico;
<input type="checkbox"/> di conferire l'incarico individuale della figura di docente , avente a oggetto la realizzazione di percorsi didattici, formativi e di orientamento per studentesse e studenti finalizzati a promuovere le competenze STEM, digitali e di innovazione nonché quelle linguistiche (intervento A), di 1 corso DIGIFIT – Grundkompetenzen am Computer per 11 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.06.2024 finalizzato alla promozione delle competenze digitali al/alla signore/a Magdalena Lantschner nata a Bolzano , il 05/06/1993, C.F. LNTMDL93H45A952U , per un importo pari a € 79,00 €/ore inteso quale importo lordo comprensivo delle ritenute previdenziali ed assistenziali rapportato alle ore effettivamente prestate;
<input type="checkbox"/> di procedere a sottoscrivere la/e Lettera/e di incarico;



□ di pubblicare il presente provvedimento sull'albo on line dell'Istituzione scolastica, nonché nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, sotto-sezione <https://www.grundschulsprengelneumarkt.it/transparenteverwaltung/2-1-pnrr-investimento-2-1-didattica-digitale-integrata-e-formazione-alla-transizione-digitale-del-personale-scolastico/> ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.

Bolzano, 21.03.2024

IL DIRIGENTE SCOLASTICO

Monika Ploner
(firmato digitalmente)

Allegati:

All. A: Schema di Lettera di Incarico;



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 34 VOM 27.03.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Material für den Erste-Hilfe-Koffer für die verschiedenen Schulstellen

CIG-Code: B0FFDAD6EC

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferun vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Material für den Erste-Hilfe-Koffer für die verschiedenen Schulstellen zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
-

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇨ **dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.**

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Fa. Igmars Erste Hilfe Shop aus folgenden Gründen gewählt: Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Das Angebot entspricht dem üblichen Marktwert. Weiters ist die Fa. darauf spezialisiert Produkte für den Erste-Hilfe-Koffer anzubieten. Aufgrund des niedrigen Betrages scheint hier jedwede Marktrecherche unangemessen und unverhältnismäßig.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Material für den Erste-Hilfe-Koffer für die verschiedenen Schulstellen wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Fa. Igmars Erste Hilfe Shop des Obergolser Igmars** vergeben;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 239,91 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.



Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



GEGENSTAND: Nationaler Aufbau- und Resilienzplan (PNRR), Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 2.1 "*Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal*", finanziert von der Europäischen Union - *Next Generation EU*".

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 - Istruzione e ricerca - Componente 1 - Potenziamiento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università - Investimento 2.1 "*Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico*", finanziato dall'Unione europea - *Next Generation EU*

DEKRET

Nr. 35 vom 28.03.2024

über die Einleitung eines Auswahlverfahrens

für die Erteilung von Beauftragungen für die Umsetzung von Fortbildungen für den digitalen Wandel, Workshops vor Ort und Aktivitäten der Lerngemeinschaft für die Praxis.

Projekttitlel:

Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft

-

Auflage für Lehrpersonen

C84D23004390006

Die Schulführungskraft

nach **Einsichtnahme** in das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 mit „*Neuen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen*“;

nach **Einsichtnahme** in das gesetzvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 mit „*Allgemeinen Vorschriften für die Arbeit in der öffentlichen Verwaltung*“, insbesondere in Artikel 7 Absatz 6,

DECRETO

n. 35 del 28/03/2024

per l'avvio di una procedura di selezione

di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi di formazione sulla transizione digitale, laboratori di formazione sul campo e attività della comunità di pratiche per l'apprendimento.

Titolo del Progetto:

Con competenze digitali nel futuro -
edizione insegnanti

C84D23004390006

La dirigente scolastica

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «*Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi*»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «*Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche*» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;



nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 3 vom 16. Januar 2003 mit „Bestimmungen über die öffentliche Verwaltung“ und insbesondere in Artikel 11 („Einheitlicher Projektkodex für öffentliche Investitionen“), Absätze 1 und 2-bis,

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 276 vom 10. September 2003 „Umsetzung der Befugnisübertragung im Bereich Beschäftigung und Arbeitsmarkt im Gesetz Nr. 30 vom 14. Februar 2003“;

nach Einsichtnahme in das das gesetzvertretende Dekret Nr. 81 vom 9. April 2008 „Umsetzung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 123 vom 3. August 2007 im Bereich Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 über die „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern in öffentlichen Verwaltungen und privaten Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle gemäß Artikel 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 81 vom 15. Juni 2015 „Regelung der Arbeitsverträge und Änderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verteilung von Zuständigkeiten gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 183 vom 10. Dezember 2014“;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, über die „Verwaltung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren“, insbesondere in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe,

VISTA la legge del 16 gennaio 2003, n. 3, recante «Disposizioni ordinamentali in materia di pubblica amministrazione» e, in particolare, l'art. 11 («Codice unico di progetto degli investimenti pubblici»), commi 1 e 2-bis;

VISTO il decreto legislativo del 10 settembre 2003, n. 276, recante «Attuazione delle deleghe in materia di occupazione e mercato del lavoro, di cui alla legge 14 febbraio 2003, n. 30»;

VISTO il decreto legislativo del 9 aprile 2008, n. 81, avente ad oggetto «Attuazione dell'articolo 1 della legge 3 agosto 2007, n. 123, in materia di tutela della salute e della sicurezza nei luoghi di lavoro»;

VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazione da parte delle pubbliche amministrazioni»

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconferibilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183»

VISTO il decreto-legge del 31 maggio 2021, n. 77, convertito, con modificazioni, dalla legge del 29 luglio 2021, n. 108, recante «Governance del Piano nazionale di ripresa e resilienza e prime misure di rafforzamento delle strutture amministrative e di accelerazione e snellimento delle procedure» e, in particolare, l'art. 41, comma 2-ter;



nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, über *"Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) zuständig sind, und der Effizienz der Justiz"*, insbesondere in Artikel 1 Absatz 1;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 152 vom 6. November 2021 mit dem Titel *"Dringende Bestimmungen zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) und zur Verhinderung der Infiltration durch die Mafia"*,

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 50 vom 17. Mai 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 91 vom 15. Juli 2022, mit *„dringenden Maßnahmen zur nationalen Energiepolitik, zur Produktivität der Unternehmen und zur Anziehung von Investitionen sowie zur Sozialpolitik und zur Ukraine-Krise“*,

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 36 vom 30. April 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 79 vom 29. Juni 2022, über *„Weitere dringende Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR)“*, insbesondere in Artikel 47, Absatz 5;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 173 vom 11. November 2022 *„Dringende Bestimmungen im Bereich Neuordnung der Zuweisungen der Ministerien“*, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 204 vom 16. Dezember 2022, insbesondere in Artikel 6;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret Nr. 13 vom 24. Februar 2023 über *„Dringende Bestimmungen für die Umsetzung des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) und des Nationalen Plans für ergänzende Investitionen zum PNRR (PNC) sowie für die Umsetzung der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik“*,

nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2016/679 vom 14. April 2016 zum Schutz

VISTO il decreto-legge del 9 giugno 2021, n. 80, convertito, con modificazioni, dalla legge del 6 agosto 2021, n. 113, recante *«Misure urgenti per il rafforzamento della capacità amministrativa delle pubbliche amministrazioni funzionale all'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per l'efficienza della giustizia»* e, in particolare, l'art. 1, comma 1;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante *«Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose»*;

VISTO il decreto-legge 17 maggio 2022, n. 50, convertito, con modificazioni, dalla legge 15 luglio 2022, n. 91, recante *«Misure urgenti in materia di politiche energetiche nazionali, produttività delle imprese e attrazione degli investimenti, nonché in materia di politiche sociali e di crisi Ucraina»*;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante *«Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)»* e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTO il decreto-legge 11 novembre 2022, 173, recante *«Disposizioni urgenti in materia di riordino delle attribuzioni dei Ministeri»*, convertito, con modificazioni, dalla legge 16 dicembre 2022, n. 204, e, in particolare, l'articolo 6;

VISTO il decreto-legge 24 febbraio 2023, n. 13, recante *«Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e del Piano nazionale degli investimenti complementari al PNRR (PNC), nonché per l'attuazione delle politiche di coesione e della politica agricola comune»*;

VISTO il Regolamento (UE) 2016/679, del 14 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche



natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere in Artikel 5, Absatz 2;

nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der EU-Verordnung 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards“;

nach Einsichtnahme in die Investitionslinie 2.1 des von der Europäischen Union finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (Mission 4, Komponente 1) mit dem Titel „Integrierter digitaler Unterricht und Bildung für den digitalen Wandel für das Schulpersonal“;

nach Einsichtnahme in die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission;

nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Ministerratspräsidiums - Abteilung Öffentlicher Dienst Nr. 2 vom 11. März 2008 zum „Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007, Bestimmungen im Bereich der externen Mitarbeit“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 63/2020 des Interministeriellen Ausschusses für Wirtschaftsplanung (CIPE), insbesondere in Artikel 1 („Nichtigkeit von Finanzierungsakten/Genehmigung von öffentlichen Investitionen aufgrund der Nichtanbringung von Einheitlichen Projektcodes“);

nach Einsichtnahme in das Rundschreiben Nr. 2 der Abteilung Öffentlicher Dienst vom 11. März 2008 betreffend das „Gesetz Nr. 244 vom 24.

con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE (Regolamento generale sulla protezione dei dati);

VISTO il Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 5, paragrafo 2;

VISTO il Regolamento (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 3.1 «Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico» (D.M. 65/2023) del Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'Unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri - Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTA la Delibera CIPE n. 63/2020 e, in particolare, l'art. 1 («Nullità degli atti di finanziamento/autorizzazione degli investimenti pubblici derivante dalla mancata apposizione dei CUP»);

VISTA la Circolare Funzione Pubblica dell'11 marzo 2008, n. 2, avente ad oggetto «legge 24





Dezember 2007, Bestimmungen im Bereich der externen Mitarbeit“;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 15. September 2021, das die Modalitäten, den Zeitplan und die Instrumente für die Erhebung von Daten über die finanzielle, materielle und verfahrenstechnische Durchführung der einzelnen im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans finanzierten Projekte festlegt, die Meilensteine und Target der Investitionen und Reformen sowie alle weiteren im Plan vorgesehenen Informationen für die Rechenschaftspflicht definiert;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 6. August 2021 „Zuweisung der Finanzmittel für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) und Aufschlüsselung der Zielvorgaben und Ziele nach halbjährlichen Rechenschaftslegung.“

nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. Oktober 2021 „Verfahren für die Verwaltung der finanziellen Mittel im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans in Artikel 1, Absatz 1042 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020“;

nach Einsichtnahme in die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 21 vom 14. Oktober 2021 „Nationaler Aufbau- und Resilienzplan - Übermittlung von technischen Anweisungen für die Auswahl von PNRR-Projekten“;

nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Abteilung Haushalt und Rechnungswesen Nr. 4 vom 18. Januar 2022 „Nationaler Aufbau- und Resilienzplan – Artikel 1, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 – Richtlinien für die Umsetzung“

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 66 vom 12. April 2023 über die Verabschiedung des Plans *“Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das*

dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché di *milestone* e *target* degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante *«Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione»;*

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante *«Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178»;*

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante *«Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR»;*

VISTO la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4 del 18 gennaio 2022, recante *«Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 – Indicazioni attuative»;*

VISTO il decreto ministeriale n. 66 del 12 aprile 2023, con il quale è stato adottato l'azione *«Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico»* nell'ambito della



Schulpersonal im Rahmen von Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – „*Stärkung des Angebots der Bildungseinrichtungen: von den Kindergärten bis zu den Universitäten durch den von der EU finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplan Next Generation EU*“;

nach **Einsichtnahme** in das Ministerialdekret Nr. 66 vom 12. April 2023 samt Anlagen, das für alle schulischen Einrichtungen 450 Millionen Euro und für die vorliegende Schule den Betrag von **30.245,90** Euro für Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal vorsieht;

nach **Einsichtnahme** in die Umsetzungsanweisungen des Ministeriums für Bildung und Leistung, Protokoll Nr. 0141549 vom 07. Dezember 2023 *“Nationaler Aufbau- und Resilienzplan, Mission 4: Bildung und Forschung, Komponente 1 – Stärkung des Angebots der Bildungseinrichtungen: von den Kindergärten bis zu den Universitäten, Investitionslinie 2.1: “Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal”, insbesondere in die Absätze 4 und 5;*

nach **Einsichtnahme** in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 8. März 1999 *“Verordnung zur Selbstverwaltung der Bildungseinrichtungen gemäß Artikel 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997”*

nach **Einsichtnahme** in das Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 *“Regelung des Verwaltungsverfahrens”* und in die folgenden Änderungen und Ergänzungen;

nach **Einsichtnahme** in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29. Juni 2000, das Bestimmungen im Bereich der Autonomie der Schulen der Autonomen Provinz Bozen enthält (*“Autonomie der Schulen”*)

nach **Einsichtnahme** in das Interministerialdekret Nr. 129 vom 28. August 2018 *“Allgemeine Anweisungen für die administrative und buchhalterische Verwaltung von Schulen, gemäß Artikel 1, Absatz 143 des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Julie 2015”;*

Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – *«Potenziamento dell’offerta dei servizi dell’istruzione: dagli asili all’Università del Piano nazionale di ripresa e resilienza», finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU”;*

– **VISTO** il decreto ministeriale n. 66 del 12 aprile 2023 e allegato, con il quale vengono destinate 450 milioni di euro in favore a tutte le istituzioni scolastiche e in particolare a questa istituzione scolastica l’importo di **30.245,90** euro per i percorsi finalizzati alla formazione alla transizione digitale per il personale scolastico;

VISTE le Istruzioni operative prot. n. 0141549 del 07 dicembre 2023, adottate dal Ministero dell’istruzione e del merito e recanti *«Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza, missione 4: Istruzione e ricerca, Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università, Investimento 2.1: Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico»* e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTO il DPR 8 marzo 1999, n. 275, avente ad oggetto *«Regolamento recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell’art. 21 della legge 15 marzo 1997, n. 59»*

VISTA la legge provinciale del 22 ottobre 1993, n. 17, avente ad oggetto *«Disciplina di procedimento amministrativo»* e successive modifiche e integrazioni;

VISTA la legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, recante norme in materia di autonomia delle istituzioni scolastiche per la provincia autonoma di Bolzano (*«Autonomia delle scuole»*);

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante *«Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell’articolo 1, comma 143 della legge 13 luglio 2015, n. 107»;*



nach **Einsichtnahme** in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 "*Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen*";

nach **Einsichtnahme** in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 4 vom 13. Januar 2020 "*Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung*";

nach **Einsichtnahme** in den nationalen Kollektivvertrag – Bereich Schule vom 29. November 2007 und in den nationalen Kollektivvertrag – Bereich Bildung und Forschung 2016-2018 vom 19. April 2018;

nach **Einsichtnahme** in den Landeskollektivvertrag vom 23. April 2003 mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen;

nach **Einsichtnahme** in den Dreijahresplan des Bildungsangebotes dieser Schule für den Zeitraum 2023-2026, der mit Beschluss des Schulrates Nr. 6 vom 13.06.2023 genehmigt wurde,

nach **Einsichtnahme** in das Jahresprogramm (Teil C des Dreijahresplanes), das mit Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 17.10.2023 genehmigt wurde,

nach **Einsichtnahme** in den Projektantrag und die Finanzierungsvereinbarung, Prot. Nr. 44503.0. vom 28. Februar 2024, die von der Schulführungskraft und der Koordinatorin der PNRR-Mission digital unterzeichnet wurde;

nach **Einsichtnahme** in das Dekret der Schulführungskraft Nr. 17 vom 26. Februar 2024, mit welchem die Budgetänderung für den Betrag des Projektes genehmigt wird;

festgestellt, dass die Ausgaben für das an der Durchführung des Projektes beschäftigten Personal laut Umsetzungsanweisungen des

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 «*Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano*»;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4 «*Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni*»;

VISTI il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) del Comparto Scuola del 29 novembre 2007 e il Contratto Collettivo Nazionale (CCNL) dell'Area Istruzione e Ricerca 2016-2018 del 19 aprile 2018;

VISTO il Contratto Collettivo Provinciale (CCP) del 23 aprile 2003 e successive modifiche e integrazioni;

VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dal Consiglio d'istituto per il triennio 2024/2027 con la deliberazione n. 10 in data 27 novembre 2023;

VISTO il programma annuale 2024 approvato dal Consiglio d'istituto con la deliberazione n. 10 in data 27 novembre 2023;

VISTI il progetto e l'accordo di concessione sottoscritti digitalmente dalla dirigente scolastica e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR prot. n44503.0.del 28 febbraio 2024;

VISTO il decreto n. 17 del 26 febbraio 2024 della Dirigente scolastica di variazione del budget dell'importo del progetto;

CONSIDERATO che sono ammissibili le spese per il personale coinvolto nell'attuazione del progetto come previsto dalle istruzioni operative prot. N. 0141549 del 07 dicembre 2023;





Ministeriums, Prot. Nr. 0141549 vom 07. Dezember 2023 zulässig sind;

in Anbetracht der Notwendigkeit, dass im Rahmen des Projekts «*Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft – Auflage für Lehrpersonen*», C84D23004390006, für dessen Umsetzung die Mitarbeit von 10 Personaleinheiten von Fortbilder*innen/Lehrpersonen und 10 Personaleinheiten von Tutor*innen und 10 Personaleinheiten für die Tätigkeiten der Lerngemeinschaft für die Praxis nötig ist und diese Personaleinheiten – bei Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen – in folgendem Umfang mit Beauftragungen betraut werden:

1 Kurs von je 10 Stunden und 12 Workshops vor Ort von je 10 Stunden beginnend mit dem Datum der Beauftragung bis spätestens innerhalb 30. September 2025, wobei sämtliche Tätigkeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit gemacht werden;

in der Erwägung, dass Dienstleistungen und Tätigkeiten, die dem Personal der Schule aufgrund fehlender spezifischer beruflicher Fähigkeiten nicht übertragen werden können, oder die vom Personal der Schule aufgrund der Nichtverfügbarkeit oder aufgrund anderer Arbeitsverpflichtungen nicht ausgeführt werden können, oder in allen anderen Fällen, in denen der Rückgriff auf externe Personen aus triftigen Gründen erforderlich ist, ausgelagert werden können;

in der Erwägung, dass die Schule die erforderliche(n) Profile durch die folgenden Verfahren ermitteln wird:

Abklärung des Personals der eigenen Verwaltung und/oder des Personals einer anderen Verwaltung (so genannte Zusatzaufträge);

wenn es nicht möglich ist, Personal im Sinne des vorstehenden Punktes einzustellen, Erteilung einer Beauftragung im Rahmen eines Vertrages für selbständige freiberufliche Tätigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr.

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto «*Con competenze digitali nel futuro! – edizione insegnanti*», C84D23004390006 di avvalersi della collaborazione di 10 unità di personale come formatore esperto/docente, di 10 unità di personale come tutor e di 10 unità di personale per le attività della comunità di pratiche per l'apprendimento in possesso di idonei requisiti per l'affidamento degli incarichi, per le seguenti durate: 1 percorsi di 10 ore ciascuno e 12 laboratori di formazione sul campo di 10 ore ciascuno a partire dalla data di incarico e comunque entro il 30 settembre 2025, svolto al di fuori dell'orario di servizio;

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'Istituzione scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

RITENUTO che l'Istituzione scolastica provvederà ad individuare la/e figura/e richiesta/e attraverso le seguenti procedure:

ricognizione del personale interno all'Istituzione e/o di personale interno ad altra Istituzione (c.d. collaborazioni plurime);

ove non sia possibile reclutare personale di cui al punto che precede, conferimento dell'incarico con contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6, del decreto legislativo n. 165/2001, al



165/2001 an Personal einer anderen öffentlichen Verwaltung und/oder an externes Personal;

in der Erwägung, dass für den Fall, dass am Ende des Verfahrens geeignete Personen ermittelt werden, die den Erfordernissen der Schule entsprechen, ein Vertrag mit den genannten Personen abgeschlossen wird, und zwar:

im Falle der Aufnahme von Personal innerhalb der eigenen Verwaltung und/oder der Beauftragung einer Person einer anderen Verwaltung (sogeannter Zusatzauftrag), ein Beauftragungsschreiben;

im Falle der Vergabe eines Vertrages über eine selbständige freiberufliche Tätigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 an Bedienstete einer anderen öffentlichen Verwaltung oder an externes Personal, ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es für die Umsetzung des von der Europäischen Union finanzierten Projektes „Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal“ (Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft! – Auflage für Lehrpersonen, C84D23004390006), Investitionslinie 2.1 des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) erforderlich ist, ein Auswahlverfahren zur Erteilung von Beauftragungen von Personal innerhalb der eigenen Verwaltung und/oder Personal einer anderen öffentlichen Verwaltung und/oder an externes Personal einzuleiten;

in der Erwägung, dass die zu benennenden Personen mit der Durchführung der von diesem Dekret vorgesehenen Tätigkeiten beauftragt werden, die in engem Zusammenhang mit der Durchführung des finanzierten Projekts stehen und für die tatsächliche Verwirklichung der im nationalen Reformprogramm festgelegten Ziele und Meilensteine sowie der finanziellen Ziele von wesentlicher Bedeutung sind,

in der Erwägung, dass ein separates Buchhaltungssystem (oder eine geeignete

personale di altra Pubblica Amministrazione e/o a personale esterno;

CONSIDERATO nel caso in cui, all'esito della procedura, si individuino i soggetti idonei a soddisfare il fabbisogno dell'Istituzione Scolastica, si procederà alla stipula, con i suddetti soggetti:

in caso di ricognizione del personale interno all'Istituzione e/o di affidamento ad una risorsa di altra Istituzione (c.d. collaborazioni plurime), di una Lettera di Incarico;

in caso di affidamento di un contratto di lavoro autonomo, ai sensi dell'art. 7, comma 6, del decreto legislativo n. 165/2001 al personale dipendente di altra Pubblica Amministrazione oppure al personale esterno, di un Contratto di lavoro autonomo;

TENUTO CONTO di dover avviare una procedura selettiva volta al conferimento degli incarichi di personale interno all'istituzione e/o personale appartenente ad altra amministrazione pubblica e/o personale esterno per la realizzazione del progetto "2.1 Didattica integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico", linea di intervento, finanziato dall'Unione europea nell'ambito della Linea di Investimento 2.1 del PNRR – C84D23004390006;

CONSIDERATO che i soggetti che verranno individuati saranno incaricati dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento dei target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;

CONSIDERATA la necessità di adottare un sistema di contabilità separata (o una codificazione



Buchhaltungskodifizierung) und eine computer-gestützte Buchführung für alle Transaktionen im Zusammenhang mit dem Projekt eingeführt werden müssen, um die Rückverfolgbarkeit der Verwendung der PNRR-Mittel zu gewährleisten

in der Erwägung, dass Frau dott.ssa Monika Ploner als Verantwortliche für dieses Auswahlverfahren in ihrer Eigenschaft als Schuldirektorin ernannt wurde, die für dieses Amt voll qualifiziert ist und die Anforderungen des Gesetzes Nr. 241/1990 erfüllt;

nach Einsichtnahme in Artikel 6bis des oben genannten Gesetzes Nr. 241/1990, der die Verpflichtung zum Verzicht auf die Ernennung der mit dem Verfahren betrauten Person im Falle eines Interessenkonflikts und die Verpflichtung zur Meldung jeder (auch potenziellen) Konfliktsituation durch dieselbe Person betrifft

unter der Berücksichtigung, dass Frau dott.ssa Monika Ploner die Erklärung über das Nichtvorliegen von Gründen für einen Interessenkonflikt und die Verpflichtung zur Stimmenthaltung unterzeichnet hat;

nach Einsichtnahme in den Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe a) des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001;

nach Einsichtnahme in den Artikel 19, Absätze 1 und 2 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013;

nach Einsichtnahme in den beigefügten Entwurf für die Bekanntmachung, die integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist;

verfügt

aus den in den Prämissen dargelegten Gründen, auf die hiermit vollumfänglich Bezug genommen wird,

1. die Einleitung eines Auswahlverfahrens zur Erteilung von individuellen Beauftragungen von 1 Personaleinheit von Fortbildner*in/Lehrperson und 1 Personaleinheit von Tutor*in, die mit der

contabile adeguata) e informatizzata per tutte le transazioni relative al progetto per assicurare la tracciabilità dell'utilizzo delle risorse del PNRR

RITENUTO che per la presente procedura selettiva è individuata, quale responsabile del procedimento la dott.ssa Monika Ploner, in qualità di Dirigente scolastica che risulta pienamente idonea a ricoprire tale incarico e che soddisfa i requisiti richiesti dalla legge n. 241/1990;

VISTO l'art. 6bis della citata legge n. 241/1990, relativo all'obbligo di astensione dall'incarico del responsabile del procedimento in caso di conflitto di interessi, e all'obbligo di segnalazione da parte dello stesso di ogni situazione di conflitto (anche potenziale);

CONSIDERATO che la dott.ssa Monika Ploner ha sottoscritto la dichiarazione di inesistenza di cause di conflitto di interessi ed obblighi di astensione;

VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a), del citato decreto legislativo n. 165/2001;

VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2 del citato decreto legislativo n. 33/2013;

VISTO lo schema di avviso allegato da intendersi quale parte integrante e sostanziale del presente Decreto;

DECRETA

Per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

1. di autorizzare l'avvio di una selezione volta al conferimento di incarichi personali a 1 unità di personale come formatore esperto/docente e di 1 unità di personale come tutor volti alla



Umsetzung von 1 Workshop vor Ort für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal betraut werden:

- a) Der Einsatz von digitalen Tafeln im Unterricht (für Lehrpersonen)

Die Beauftragungen in folgendem Umfang vergeben: 1 Workshop vor Ort von 10 Stunden beginnend mit dem Datum der Beauftragung bis spätestens innerhalb 15. Mai 2025 und werden unter dem ausgewählten Personal zu den in den Umsetzungsanweisungen des Ministeriums für Bildung und Leistung, Protokoll Nr. 0141549 vom 07. Dezember 2023 vorgesehenen Stundensätzen und im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten und dokumentierten Stunden verteilt.

2. Das Projekt sieht mehrere Kurse/Auflagen und Workshops vor, für die eine Bewerbung möglich ist (Interessierte können sich für einen oder mehrere Kurse bewerben, sofern diese Aufgaben mit der Ausübung der normalen Arbeit vereinbar sind). Für Details zu den vorgesehenen Kursen und Workshops sei hier auf die Umsetzungsanweisungen des Ministeriums für Bildung und Leistung, Protokoll Nr. 0141549 vom 07. Dezember 2023, SS. 4-8, verwiesen.

- 2.1. Umsetzung von insgesamt 1 Schulung für den digitalen Wandel (122,00€/h für Fortbildner*in/Lehrperson und 34,00€/h für Tutor*in)

- 2.2. Umsetzung von insgesamt 12 Workshops vor Ort (122,00€/h für Fortbildner*in/Lehrperson und 34,00€/h für Tutor*in)

- 2.3. Einrichtung einer Lerngemeinschaft für die Praxis von 10 schulinternen Expert*innen/Tutor*innen, die unter anderem mit der Sammlung und Entwicklung von digitalen Unterrichtsmaterialien und deren Verbreitung in der Schulgemeinschaft betraut sind (34,00€/h Tutor*in)

realizzazione di due laboratori di formazione sul campo per insegnanti e personale amministrativo:

- a) L'utilizzo delle lavagne digitali in classe (per insegnanti)

Gli incarichi vengono conferiti per la seguente durata: 1 laboratorio di 10 ore a partire dalla data di incarico e fino al 15 maggio 2025 da ripartire fra il personale selezionato, per un importo orario pari alle tariffe citate nelle istruzioni operative prot. n. 0141549 del 07 dicembre 2023 e in rapporto alle ore effettivamente prestate e rendicontate.

2. Nello specifico, il progetto prevede l'espletamento di diversi corsi/edizioni e laboratori per i quali è possibile candidarsi (è possibile candidarsi per uno o più corsi, purché detti incarichi siano compatibili con l'assolvimento della normale attività lavorativa). Per i dettagli sulle tipologie di attività e la loro descrizione si fa riferimento alle istruzioni operative prot. n. 0141549 del 07 dicembre 2023, pp. 4-8.

- 2.1. Realizzazione di un percorso di formazione sulla transizione digitale (122,00€/h formatore esperto/docente e 34,00€/h tutor)

- 2.2. Realizzazione di un totale di n.12 laboratori sul campo (122,00€/h formatore esperto/docente e 34,00€/h tutor)

- 2.3. Costituzione di una comunità di pratiche per l'apprendimento di 10 esperti/tutor interni, incaricati tra l'altro con la raccolta e la produzione di contenuti didattici digitali e la loro pubblicizzazione e distribuzione nel collegio dei docenti (34,00€/h tutor)



Alle Beträge sind Bruttobeträge, von denen die Lohnnebenkosten und Steuern abgezogen werden.

3. den beigefügten Entwurf der Bekanntmachung zu genehmigen, der integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist;
4. dass, sie den Auftrag als Verantwortliche für dieses Auswahlverfahren gemäß des Gesetzes 241/1990 annimmt:
 - in ihrer Eigenschaft als Verfahrensverantwortliche alle Tätigkeiten zur Einleitung des Auswahlverfahrens für die Vergabe von Aufträgen für die Teilnehmenden am Projekt „Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal“ durchzuführen;
 - in ihrer Eigenschaft als Verfahrensverantwortliche gemäß den oben genannten Bestimmungen zur Transparenten Verwaltung die Veröffentlichung des vorliegenden Auswahlverfahrens zu veranlassen, und zwar auf der Online-Anschlagtafel der Schule in der Rubrik "Transparente Verwaltung" auf der Website des Organs zu veröffentlichen, die unter folgendem Link zu finden ist: [2.1 PNRR Investimento 2.1: Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale del personale scolastico - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](#)
 - die Bekanntmachung auf der Website der Schule für einen Zeitraum von 20 Tagen zu veröffentlichen.

Tutti gli importi sono intesi al lordo di cui vengono detratti i costi del lavoro non salariali e le imposte.

3. di approvare lo schema di avviso allegato da intendersi parte integrante e sostanziale del presente Decreto;
4. di assumere l'incarico di Responsabile del Procedimento in questione ai sensi della legge n. 241/1990:
 - in qualità di Responsabile del Procedimento, di svolgere tutte le attività volte all'avvio della procedura di selezione per il conferimento degli incarichi aventi ad oggetto la partecipazione al progetto «Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico»;
 - in qualità di Responsabile del Procedimento, di procedere a pubblicare il presente provvedimento sull'albo online dell'istituzione scolastica nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, rinvenibile al seguente link: [2.1 PNRR Investimento 2.1: Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale del personale scolastico - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](#) ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.
 - di pubblicare l'avviso nel sito della scuola per un periodo di 20 giorni.

Neumarkt, am 28.03.2024

Egna, li 28/03/2024

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

LA DIRIGENTE SCOLASTICA



Monika Ploner

(digitale Unterschrift / firma digitale)



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 37 VOM 03.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Reinigungsmittel und Toilettenpapier für die Direktion.

CIG-Code: B1123B39B0

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für** Ankauf von Reinigungsmittel und Toilettenpapier für die Direktion zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Hygan GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Alle Reinigungsmittel, welche von den Schulwarten verwendet werden, wurden im Register des Chemischen Risikos eingetragen (Arbeitssicherheit). Sie entsprechen alle den CAM-Bestimmungen, wurden überprüft und haben ein positives Gutachten vom Biologischen Labor erhalten. Zudem wurden alle Sicherheitsdatenblätter eingeholt und an alle Schulstellen verteilt. Dort werden sie im vorgesehenen Register aufbewahrt. Wenn die Schule bei der Auswahl eines neuen Vertragspartners zeitaufwendig die CAM-Bestimmungen neu begutachten und ins Register eintragen müsste, so wäre die ein unverhältnismäßiger und unangemessener Verwaltungsaufwand und würde somit einen Effizienznachteil für die Verwaltung darstellen.

Die Schulwarte sind beim Ankauf von Reinigungsmitteln Sachverständige; sie wurden in der Verwendung dieser bewährten Mittel geschult und kennen die Eigenschaften und die Vorteile der Produkte am Besten.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Ankauf von Reinigungsmittel und Toilettenpapier für die Direktion wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer FA. Hygan GmbH vergeben;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch **Privaturkunde** abgeschlossen.



Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 338,78 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), per la PA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.





Dokument erstellt am 04.04.2024
Ort: Neumarkt

Verfasser: Ploner Monika

Digital unterzeichnetes Dokument
Protokoll: 04.04.2024

Documento redatto il 04.04.2024
Luogo: Egna

Autore: Monika Ploner

Documento firmato digitalmente
Protocollo: 04.04.2024



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE
DI RIPRESA E RESILIENZA

Marca da bollo: 16€	Stempelmarke: 16€
----------------------------	--------------------------

Decreto della dirigente scolastica n. 38 del 04.04.2024	Dekret der Schuldirektorin Nr. 38 vom 04.04.2024
--	---

Certificato di regolare esecuzione per il servizio di "Realizzazione del sito web della scuola – PNRR 1.4.1" Acquisti nell'ambito del progetto PNRR – PNRR – Missione 1 – componente 1 – Investimento 1.4 "Servizi e cittadinanza digitale" – "Misura 1.4.1. – Esperienze del cittadino nei servizi pubblici – scuole	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung für die Dienstleistung "Erstellung der Website der Schule – PNRR 1.4.1" Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – PNRR – Mission 1 – Komponente 1 – Investition 1.4 "Dienstleistungen und digitale Bürgermitgliedschaft" – Maßnahme 1.4.1 "Erfahrung der Bürger mit öffentlichen Dienstleistungen" - Schulen"
--	--

CIG: 98482129A1

CUP: C81C22001490006

Appaltatore: Tincx srl	Auftragnehmer: Tincx OHG
con sede legale in: 39100 Bolzano, Via Bruno Buozzi 6	mit Sitz in: 39100 Bozen, Bruno Buozzi Str. 6
Partita I.V.A 02961160211	Mehrwertsteuernummer: 02961160211
Codice fiscale 02961160211	Steuernummer: 02961160211
Legale rappresentante dell'appaltatore: Lukas Silbernagl	Gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers: Lukas Silbernagl
Contratto: del 13.06.2023	Vertrag vom 13.06.2023
Importo del contratto: 7.290,00 €IVA inclusa	Betrag des Vertrags: 7.290,00 €IVA inklusive

Tempo utile per l'esecuzione del servizio entro Dicembre 2023	Zeit für die Ausführung der Leistungen bis Dezember 2023
Data ultimazione fornitura 26.02.2024	Enddatum der Lieferung 26.02.2024
Responsabile unico del procedimento (RUP): Monika Ploner	Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher: Monika Ploner
Ufficio di riferimento: Distretto delle scuole elementari in lingua tedesca di Egna	Referenzbüro: Grundschulsprengel Neumarkt
Data ultimazione prestazioni: 26.02.2024	Datum des Abschlusses der Leistungen: 26.02.2024

Giorni di ritardo:	Verspätung (Tage)
Credito netto dell'appaltatore	Nettokredit des Auftragnehmers
Detrazioni per penali da ritardo o altre penali	Abzug von Verzugsstrafen oder anderen Vertragsstrafen:
Eventuali osservazioni in riguardo alle prestazioni:	Eventuelle Bemerkungen in Bezug zu den Leistungen:

Sulla base del progetto originario della documentazione contrattuale, delle modifiche approvate è ispezionata la prestazione eseguita e si accerta, che essa è stata eseguita a regola d'arte ed in conformità delle prescrizioni progettuali e contrattuali.	Auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs der Vertragsunterlagen und der genehmigten Änderungen wird die erbrachte Leistung überprüft. Ebenfalls wird überprüft, ob sie fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Entwurfs- und Vertragsvorschriften durchgeführt wurde.
---	---

Ciò premesso e considerato:	Dies vorausgeschickt und in Betracht gezogen:
<ul style="list-style-type: none"> - Che la prestazione corrisponde alle previsioni del progetto e che fu eseguita a regola d'arte ed in conformità delle prescrizioni contrattuali; - che la prestazione fornita in base alle verifiche, confronti e misurazioni eseguite risponde per quantità, qualità e dimensioni alle voci contabilizzate; - che i prezzi applicati sono quelli del contratto; - che la prestazione è stata eseguita in tempo utile; - che l'appaltatore ha ottemperato a tutti gli obblighi derivanti dal contratto e dagli ordini e disposizioni; 	<ul style="list-style-type: none"> - dass, die Leistung den Projektvorgaben entspricht und dass, sie nach bestem Wissen und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen durchgeführt wurde; - dass die erbrachte Leistung aufgrund der durchgeführten Prüfungen, Vergleiche und Messungen in Menge, Qualität und Umfang den verbuchten Posten entspricht; - dass, es sich bei den angewandten Preisen um die Vertragspreise handelt; - dass, die Leistung fristgerecht erbracht wurde; - dass der Auftragnehmer alle sich aus dem Vertrag und den Anordnungen und Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat;

IL RESPONSABILE UNICO DEL PROCEDIMENTO CERTIFICA	BESCHEINIGT DER EINHEITLICHE VERFAHRENSVERANTWORTLICHE
<ul style="list-style-type: none"> - che la prestazione indicata in oggetto e sopra descritta è stata eseguita regolarmente dall'appaltatore in base al contratto innanzi specificato - che l'importo dovuto può essere liquidato e quindi propone il pagamento del credito dell'appaltatore - che può essere disposto lo svincolo della cauzione (se la cauzione è stata richiesta) 	<ul style="list-style-type: none"> - dass die vorher beschriebene Leistung vom Auftragnehmer auf der Grundlage des oben genannten Vertrags ordnungsgemäß erbracht worden ist; - dass der geschuldete Betrag beglichen werden kann; - dass die Freigabe der Sicherheit angeordnet werden kann; (falls eine Sicherheit verlangt wurde)
Il rappresentante legale dell'appaltatore accetta la consegna delle prestazioni – senza eccezione alcuna	Der gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers akzeptiert die Leistungserbringung: - ohne jegliche Ausnahme
Il contraente ha dichiarato di aver pagato l'imposta di bollo conformemente alle disposizioni di legge.	Der Auftragnehmer hat erklärt, dass er die Stempelsteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entrichtet hat.

Il responsabile unico del procedimento

Der einheitliche Verfahrensverantwortliche

Dirigente scolastica

Schulführungskraft

firmato digitalmente

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet



GEGENSTAND: Nationaler Aufbau- und Resilienzplan (PNRR), Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 3.1 "Neue Kompetenzen und neue Sprachen", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU".

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 - Istruzione e ricerca - Componente 1 - Potenziamiento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università - Investimento 3.1 "Nuove competenze e nuovi linguaggi", finanziato dall'Unione europea - Next Generation EU

DEKRET

DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Nr. 39 vom 08.04.2024

zur Ernennung der Bewertungskommission

für die Erteilung von individuellen Beauftragungen zur Umsetzung von Fortbildungen für den digitalen Wandel, Workshops vor Ort und Aktivitäten der Lerngemeinschaft für die Praxis - (siehe Bekanntmachung vom 28.03.2024).

Projekttitel:

Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft - Auflage für Lehrpersonen

CUP C84D23004390006

Die Schulführungskraft

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 mit „*Neuen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen*“;

DECRETO

DELLA DIRIGENTE SCOLASTICA

n. 39 del 08/04/2024

di nomina della Commissione di valutazione

per il conferimento di incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi di formazione sulla transizione digitale, laboratori di formazione sul campo e attività della comunità di pratiche per l'apprendimento - (Vedi Avviso di selezione del 28/03/2024).

Titolo del Progetto:

**Con competenze digitali nel futuro - edizione
insegnanti**

CUP C84D23004390006

La dirigente scolastica

VISTA la legge n. 241 del 7 agosto 1990, recante «Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi»;



nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 „Einheitstext zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsdokumentation“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 mit „Allgemeinen Vorschriften für die Arbeit in der öffentlichen Verwaltung“, insbesondere in Artikel 7 Absatz 6,

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 „Neuregelung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 über die „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern in öffentlichen Verwaltungen und privaten Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle gemäß Artikel 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 81 vom 15. Juni 2015 „Regelung der Arbeitsverträge und Änderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verteilung von Zuständigkeiten gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 183 vom 10. Dezember 2014“;

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret Nr. 81 vom 15. Juni 2015 „Regelung der Arbeitsverträge und Änderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verteilung von Zuständigkeiten gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 183 vom 10. Dezember 2014“;

nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2016/679 vom 14. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

VISTO il decreto del Presidente della Repubblica del 28 dicembre 2000, n. 445, recante il «Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa»;

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo del 14 marzo 2013, n. 33, recante «Riordino della disciplina riguardante il diritto di accesso civico e gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni»;

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconfirmità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183»;

VISTO il decreto legislativo del 15 giugno 2015, n. 81, concernente «Disciplina organica dei contratti di lavoro e revisione della normativa in tema di mansioni, a norma dell'articolo 1, comma 7, della legge 10 dicembre 2014, n. 183»;

VISTO il Regolamento (UE) 2016/679, del 14 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE (Regolamento generale sulla protezione dei dati);



nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere in Artikel 5, Absatz 2;

nach Einsichtnahme in die EU-Verordnung 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der EU-Verordnung 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards“;

nach Einsichtnahme in die Investitionslinie 2.1 des von der Europäischen Union finanzierten Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (Mission 4, Komponente 1) mit dem Titel „Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal“ (Ministerialdekret 66/2023);

nach Einsichtnahme in die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

nach Einsichtnahme in das Interministerialdekret Nr. 129 vom 28. August 2018 „Allgemeine Anweisungen für die administrative und buchhalterische Verwaltung von Schulen, gemäß Artikel 1, Absatz 143 des Gesetzes Nr. 107 vom 13. Juli 2015“;

nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Universität und Forschung Nr. 34815 vom 2. August 2017 betreffend das Verfahren zur Identifizierung von Fachpersonal und die damit verbundenen steuerlichen,

VISTO il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio dell'Unione europea, del 12 febbraio 2021, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza e, in particolare, l'art. 6, paragrafo 2;

VISTO il regolamento delegato (UE) 2021/2106 della Commissione del 28 settembre 2021, «che integra il regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, che istituisce il dispositivo per la ripresa e la resilienza, stabilendo gli indicatori comuni e gli elementi dettagliati del quadro di valutazione della ripresa e della resilienza»;

VISTA la Linea di Investimento 2.1 «Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico» (D.M. 66/2023) del Piano nazionale di ripresa e resilienza (Missione 4, Componente 1), finanziato dall'unione europea;

VISTA la Strategia per i diritti delle persone con disabilità 2021-2030 della Commissione europea;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;

VISTO il decreto interministeriale del 28 agosto 2018, n. 129, recante «Istruzioni generali sulla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche, ai sensi dell'articolo 1, comma 143, della legge 13 luglio 2015, n. 107»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca n. 34815, del 2 agosto 2017, relativa alla procedura di individuazione del personale esperto e dei connessi adempimenti di natura fiscale, previdenziale e assistenziale;



sozialversicherungsrechtlichen und sozialen Verpflichtungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 35 vom 28 März 2024, mit dem die Schule zum Zwecke der Umsetzung von Fortbildungen für den digitalen Wandel, Workshops vor Ort und Aktivitäten der Lerngemeinschaft für die Praxis ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Beauftragungen von 1 Personaleinheiten als Fortbildner*in/Lehrperson, 1 Personaleinheit als Tutor*in eingeleitet hat;

nach Einsichtnahme in die von der Schule am 28. März 2024 veröffentlichte Bekanntmachung;

nach Einsichtnahme in insbesondere in Artikel 6, Absatz 1 der genannten Bekanntmachung der besagt, dass interessierte Parteien ihre Bewerbung unter Androhung des Ausschlusses bis spätestens am 17. April 2024 um 12:00 Uhr einreichen müssen;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der in Artikel 3 der Bekanntmachung genannten Bewertungskriterien zu prüfen, um die Bewerber/innen zu ermitteln, die für die oben genannten Tätigkeiten geeignet sind;

in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Gesamtheit sicherstellen muss, dass sie über die für die Durchführung der Leistung erforderlichen technischen Kenntnisse verfügt;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, als Mitglieder der genannten Kommission Monika Plover (Vorsitzende), Kathrin Klauser (Mitglied) und Iris Zelger (Mitglied), auch als Protokollführerin, zu ernennen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 über

VISTO il decreto n. 35 del 28 marzo 2024, con il quale l'Istituzione scolastica ha definito l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come formatore esperto/docente e di 1 unità di personale come tutor, incarichi individuali aventi ad oggetto la realizzazione di percorsi di formazione sulla transizione digitale, laboratori di formazione sul campo e attività della comunità di pratiche per l'apprendimento;

VISTO l'Avviso di selezione, pubblicato dall'istituzione scolastica in data 28 marzo 2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del suddetto Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 17 aprile 2024»;

CONSIDERATO che alla scadenza del termine per la presentazione delle candidature occorre procedere alla valutazione delle candidature pervenute, sulla base dei criteri di valutazione di cui all'art. 3 dell'Avviso, al fine di individuare i candidati idonei allo svolgimento delle attività come sopra delineate;

CONSIDERATO che la Commissione deve garantire nel suo complesso il possesso delle conoscenze tecniche occorrenti al fine di svolgere l'incarico;

RITENUTO altresì, di dover nominare come componenti della suddetta Commissione Monika Plover (Presidente), Kathrin Klauser (Componente) e Iris Zelger (Componente), anche in qualità di segretario verbalizzante, i quali posseggono i necessari requisiti;

nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni



„Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,

verfügt

aus den in den Prämissen dargelegten Gründen, auf die hiermit vollumfänglich Bezug genommen wird:

Art. 1

(Ernennung der Kommission)

1. Gemäß Artikel 7 der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, 28. März 2024, wird eine Kommission zur Bewertung der eingegangenen Bewerbungen eingesetzt. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

Presidente	Monika Ploner
Mitglied	Kathrin Klauser
Mitglied	Iris Zelger

2. Die Aufgaben der Schriftführerin der Kommission werden von einem der Kommissionsmitglieder, Iris Zelger, wahrgenommen.
3. Die Arbeit der Kommission ist unentgeltlich, so dass die Mitglieder keinen Anspruch auf eine Vergütung/ Gebühr/ Spesenrückerstattung haben.
4. Erklärungen über das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten und/oder Interessenkonflikten einzelner Kommissionsmitglieder sind zu hinterlegen.

Artikel 2

decreta

per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

Art. 1

(Costituzione della Commissione)

1. È nominata, ai sensi dell'art. 7 dell'Avviso di selezione, del 28/03/2024, la Commissione ai fini della valutazione delle domande di partecipazione pervenute. La Commissione è costituita come segue:

Presidente	Monika Ploner
Componente	Kathrin Klauser
Componente	Iris Zelger

2. Le funzioni di Segretario della Commissione sono svolte da uno dei componenti della Commissione Iris Zelger.
3. I lavori della Commissione sono a titolo gratuito e, pertanto, ai componenti non spettano compensi/emolumenti/indennità/rimborsi spese.
Sono acquisite agli atti le dichiarazioni circa l'insussistenza di situazioni di incompatibilità e/o conflitto di interessi dei singoli commissari.

Articolo 2



(Arbeitsweise)

1. Die in Artikel 1 dieses Dekrets genannte Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und *Lebensläufe gemäß den* Bestimmungen der oben genannten Bekanntmachung.
2. Am Ende der Sitzung zur Bewertung der Bewerbungen erstellt die durch dieses Dekret eingesetzte Kommission ein Protokoll mit einer Rangliste.
3. Dieses Dekret wird gemäß den Vorschriften über die Transparenz auf der Homepage der Schule in der Rubrik „Transparente Verwaltung“ unter folgendem Link veröffentlicht: [Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform - GSD Neumarkt \(grundschulsprengeleu-markt.it\)](https://www.grundschulsprengeleu-markt.it/informationen-zu-den-einzelnen-verfahren-in-tabellenform-gsd-neumarkt)

Neumarkt, 08.04.2024

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

(Modalità di funzionamento)

1. La Commissione di cui all'articolo 1 del presente Decreto esamina le domande di partecipazione utilmente pervenute e i relativi curricula, conformemente alle previsioni di cui all'Avviso in premessa.
2. All'esito della seduta per la valutazione delle candidature, la Commissione istituita con il presente Decreto redigerà apposito verbale con relativa graduatoria.
3. Il presente Decreto è pubblicato sull'albo online nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale: [Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform - GSD Neumarkt \(grundschulsprengeleu-markt.it\)](https://www.grundschulsprengeleu-markt.it/informationen-zu-den-einzelnen-verfahren-in-tabellenform-gsd-neumarkt), ai sensi della normativa sulla trasparenza.

Egna, lì 08/04/2024

LA DIRIGENTE SCOLASTICA

Monika Ploner

(digitale Unterschrift / firma digitale)



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 40 VOM 15.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für den Ankauf von Materialien für den Integrationsunterricht für die GS Neumarkt

CIG-Code: B13F0C25F9

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für den Ankauf von Materialien für den Integrationsunterricht für die GS Neumarkt zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,



Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Lieferung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche **Lieferung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für den Ankauf von Materialien für den Integrationsunterricht für die GS Neumarkt wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa.Archplay GmbH vergeben, wobei die Vergabe über das Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 169,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

MONIKA PLONER

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 41 VOM 17.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für **Ankauf von Putzmittel und -materialien für alle Schulstellen**

CIG-Code: B149F4BDE4

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für **Ankauf von Putzmittel und -materialien für alle Schulstellen**) zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die Lieferung/Dienstleistungen unterliegt/en den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben).

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer FA. Magris Spa aus folgenden Gründen gewählt:

Weiters wurden folgende Überlegungen angestellt: Alle Reinigungsmittel, welche von den Schulwarten verwendet werden, wurden im Register des Chemischen Risikos eingetragen (Arbeitssicherheit). Sie entsprechen alle den CAM-Bestimmungen, wurden überprüft und haben ein positives Gutachten vom Biologischen Labor erhalten. Zudem wurden alle Sicherheitsdatenblätter eingeholt und an alle Schulstellen verteilt. Dort werden sie im vorgesehenen Register aufbewahrt. Wenn die Schule bei der Auswahl eines neuen Vertragspartners zeitaufwendig die CAM-Bestimmungen neu begutachten und ins Register eintragen müsste, so wäre die ein unverhältnismäßiger und unangemessener Verwaltungsaufwand und würde somit einen Effizienznachteil für die Verwaltung darstellen.

Die Schulwarte sind beim Ankauf von Reinigungsmitteln Sachverständige; sie wurden in der Verwendung dieser bewährten Mittel geschult und kennen die Eigenschaften und die Vorteile der Produkte am Besten.

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: die Preise entsprechen den gängigen Marktwert.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Lieferung für **Ankauf von Putzmittel und -materialien für alle Schulstellen** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Magris Spa vergeben;



Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 2.389,12 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 42 VOM 17.04.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf einer Schneidemaschine für die GS Laag

CIG-Code: B14A0AC136

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für Ankauf einer Schneidemaschine für die GS Laag** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge:**

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Loeff GmbH Thinkhauser GmbH lthesiastore GmbH
Antwort erhalten von:	Loeff GmbH Thinkhauser GmbH lthesiastore GmbH
Zuschlagsempfänger:	Thinkhauser GmbH
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das günstigste Angebot abgegeben. Die Wirtschaftlichkeit aufgrund des Preises waren ausschlaggebend.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Fa. Thinkhauser GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Nach einer Markterhebung mit Einholung von 3 Angeboten wurde das kostengünstigste gewählt. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Durch einen Vergleich auf dem Markt konnte die Angemessenheit bestätigt werden.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für Ankauf einer Schneidemaschine für die GS Laag** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Thinkhauser GmbH vergeben;



Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 345,00 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 43 vom 23.04.2024

Ermächtigung zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € ohne MwSt., die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können)

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter; insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 16;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995;

ermächtigt die Schulführungskraft

- die zuständige Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Art. 12 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 31.05.1995

und verfügt

- die Ausgabe von insgesamt 3.000,00 € auf dem Konto „Fond für den Kassendienst der Ausgaben des laufenden Betriebsbedarfs“ des Finanzbudgets des Finanzjahres 2024 zweckzubinden;
- der Schulsekretärin, Frau Kathrin Klauser, den obgenannten Betrag auszubezahlen.

Die Schulführungskraft
Dir. Monika Ploner



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 44 vom 24.04.2024

2. Änderung des Finanzbudget 2024: Passive Abgrenzungen 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	218.452,53	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	218.452,53					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
 39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
 E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil **2024**

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0002	D 44	24.04.2024	2. Änderung des Finanzbudget 2024: Passive Abgrenzungen 2023			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.02.001		Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> <i>Passive Rechnungsabgrenzung 2023</i>	56.957,00	0,00	16.878,30	73.835,30
2.2.1.2.01.04.999		Sonstige Aufwendungen für n.a.b. Ausbildung und Schulung <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung - Erasmus Fortbildung LP 2023</i>	500,00	68.616,23	140,00	69.256,23
2.2.1.2.01.02.005		Organisation von Veranstaltungen und Tagungen <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung - Sonderzuweisung Schwimmkurs 2022/2023</i>	28.300,00	0,00	3.200,00	31.500,00
2.2.1.2.01.16.012		Sonstige n.a.b. Informatik- und Telekommunikationsdienste <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung - PNRR I-Cloud</i>	0,00	0,00	2.765,00	2.765,00
2.2.1.2.01.99.999		Sonstige n.a.b. verschiedene Dienstleistungen <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung 2023 - Sonderzuweisung Reinigung</i>	0,00	0,00	5.081,69	5.081,69
2.2.1.1.01.01.002		Publikationen <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung - Schulbücher</i>	18.315,00	0,00	5.691,61	24.006,61
2.2.2.1.07.99.999		Abschreibungen auf n.a.b. Hardware <i>Begründung</i> <i>Abgrenzung Investitionen 2023</i>	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
2.2.2.1.04.01.001		Abschreibungen auf Maschinen <i>Begründung</i> <i>Abgrenzung Investitionen 2023</i>	0,00	0,00	2.800,00	2.800,00
2.2.2.2.02.01.002		Abschreibungen auf von Dritten angekauften Software <i>Begründung</i> <i>Abgrenzung Investitionen 2023 - PNRR</i>	0,00	0,00	7.301,00	7.301,00
2.1.3.2.01.01.001		Investitionsbeiträge von Ministerien <i>Begründung</i> <i>Abgrenzung PNRR Webseite</i>	0,00	0,00	7.301,00	7.301,00
2.1.3.2.01.02.001		Investitionsbeiträge von Autonomen Regionen und Provinzen	0,00	0,00	12.800,00	12.800,00



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	108.757,00	72.716,23	36.979,30	218.452,53
Kosten	108.757,00	72.716,23	36.979,30	218.452,53



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 45 vom 24.04.2024

1. Änderung des Investitionsbudget: Passive Abgrenzungen 2023

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	108.757,00	Investitionen	20.101,00	0,00	0,00	12.800,00
Kosten	108.757,00					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0003	D 45	24.04.2024	1. Änderung des Investitionsbudget: Passive Abgrenzungen 2023			
Investitionsbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
1.1.2.1.03.05.01.001	Entwicklung Software und Weiterentwicklung <i>Begründung</i> <i>Umbuchung Investitionsbeitrag von Ministerium - Webseite</i>		0,00	0,00	7.301,00	7.301,00
1.1.2.2.02.07.99.999	N.a.b. Hardware <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung 2023 Investitionen</i>		0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
1.1.2.2.02.04.01.001	Maschinen <i>Begründung</i> <i>Passive Abgrenzung Investitionen</i>		0,00	0,00	2.800,00	2.800,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Investitionen	0,00	0,00	20.101,00	20.101,00

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 46 VOM 02.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Toilettenpapier und Papierhandtücher für alle Schulstellen,

CIG-Code: B17C81E465

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Lieferung für Ankauf von Toilettenpapier und Papierhandtücher für alle Schulstellen**, vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für Ankauf von Toilettenpapier und Papierhandtücher für alle Schulstellen**, zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge**.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Magris SpA Ress Multiservices GmbH James Hochkofler Verdorfer Silmar GmbH
Antwort erhalten von:	Magris SpA Ress Multiservices GmbH James Hochkofler Verdorfer Silmar GmbH
Zuschlagsempfänger:	Magris SpA
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend.



Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Es besteht eine besondere Marktstruktur, die vorhandenen Spender können nur mit gewissen Rollen ausgestattet werden. Der Wirtschaftsteilnehmer, welcher die Spender montiert und daher das Papier bisher geliefert hat, hat den Auftrag immer zu vollster Zufriedenheit erbracht und die Lieferung erfolgt umgehend.
---	--

Die Lieferung unterliegt/en den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben)
Alternativ: Gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 bestehen Abweichungen zu den MUK, wie im beiliegenden Bericht ausgeführt.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für Ankauf von Toilettenpapier und Papierhandtücher für alle Schulstellen** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Magris GmbH vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 1.219,20 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft Nr. 47 vom 07.05.2024

Genehmigung zur Benützung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in die Mitteilung der Deutschen Bildungsdirektion, Pädagogische Abteilung vom 06.05.2024;

festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen, gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) im Rahmen der Sommerkurse organisiert von der Deutschen Bildungsdirektion die Benutzung eines Klassenraumes und die entsprechenden Toiletten
 - a. in der **Grundschule Margreid** (Ansprechsperson Frau **Nussbaumer Helga**) und
 - b. in der **Grundschule Neumarkt** (Ansprechsperson Herr **Raffeiner Ralf**)im Zeitraum vom **19.08.-30.08.2024** vormittags, zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten ist keine Rückvergütung der Spesen bzw. Kaution vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen und für die Reinigung ist während dieser Zeitdauer selbst Sorge zu tragen;

- 7) Bei Zuwiderhandlungen und Reklamationen bzgl. Lärm und unsachgemäßer Handhabung der Räumlichkeiten, behalten wir uns das Recht vor, die Genehmigung um Benutzung der Räumlichkeiten zu widerrufen bzw. nachfolgende Ansuchen abzulehnen.
- 8) **Es wird ausdrücklich angemerkt, dass ausschließlich die oben angeführten Räume zur Verfügung stehen und die Kinder, in den übrigen Räumlichkeiten und Klassenzimmern keinen Zutritt haben.**
- 9) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Dekret der Schulführungskraft Nr. 48 vom 09.05.2024

1. Abrechnung Ökonomatsdienst im Sinne des Artikel 16 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsichtnahme in das vom Schulrat genehmigt Budget für das Finanzjahr 2024,

Nach Einsichtnahme in das Dekret der Schulführungskraft mit welchem im Sinne des Artikel 16, Absatz 1 des D.LH. Nr. 38 vom 13. Oktober 2017 der/die Verwaltungsverantwortliche ermächtigt wird laufende Ausgaben für den Betriebsbedarf in Höhe von 3.000,00 Euro zu verwalten;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 1 sowie in die Rechnungsbelege;

Festgestellt, dass der vorgesehene Betrag der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des Artikels 16, Absatz 3 des, D.LH Nr. 38 vom 13. Oktober 2017, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

verfügt die Schulführungskraft

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 1 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 1 in Höhe 2.970,72 Euro den entsprechenden Konten des Budgets 2024 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Der Direktor

Dr. Monika Ploner

Anlage:

Abrechnung



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 49 vom 09.05.2024

2. Änderung des Investitionsbudget (interne Umbuchung)

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	108.757,00	Investitionen	20.101,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	108.757,00					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0004	D 49	09.05.2024	2. Änderung des Investitionsbudget (interne Umbuchung)			
Investitionsbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
1.1.2.2.02.04.01.001	Maschinen		0,00	2.800,00	600,00	3.400,00
1.1.2.2.02.07.99.999	N.a.b. Hardware		0,00	10.000,00	-600,00	9.400,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Investitionen	0,00	20.101,00	0,00	20.101,00

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



FUTURA

LA SCUOLA PER L'ITALIA DI DOMANI



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

Prot.n. 1095/10.05.2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 – Istruzione e ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 2.1 “Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico”, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EUa

Decreto Nr. 50 del 10.05.2024 per il conferimento di n. 1 incarico individuale (ruolo di tutor) aventi ad oggetto la formazione del personale scolastico per la transizione digitale (D.M. 66/2023)

Titolo del Progetto: **Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft – Auflage für Lehrpersonen**
Con competenze digitali nel futuro – edizione insegnanti-
“Schulung digitale Wandtafeln – Formazione lavagne digitali”

C.U.P. C84D23004390006

Il/La dirigente scolastico/scolastica

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconfiribilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;





VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché dei milestone e target degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) - Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4, del 18 gennaio 2022, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 - Indicazioni attuative»;

VISTE le Istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA MISSIONE 4: ISTRUZIONE E RICERCA Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTI i Contratti Collettivi per il personale tutor vigenti in Provincia di Bolzano;

VISTA la legge Provinciale 22 ottobre 1993, n. 17 "Disciplina del procedimento amministrativo";

VISTA la legge Provinciale 29 giugno 2000, n. 12 "Autonomia delle scuole";

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 30 gennaio 2018, n. 79, allegato F, che determina gli importi massimi per incarichi esterni all'amministrazione provinciale, da parte delle scuole;

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 26 gennaio 2021 n. 39 che stabilisce i compensi per relatori in seminari, convegni, conferenze e corsi di aggiornamento;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano"

VISTO il decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4" Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni"



VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dall'Istituto per il triennio 2023/2026 con deliberazione del consiglio d'istituto nr. 6 del 13.08.2023;

VISTA la delibera del Consiglio di Istituto nr 13 del 07 dicembre 2023; determinazione criteri per lo svolgimento delle attività negoziali da parte del Dirigente Scolastico;

VISTO il budget economico per l'anno 2024 approvato dal Consiglio di Istituto con delibera nr. 9 del 07.12.2023;

VISTO il programma annuale 2024 approvato dal consiglio di Istituto con delibera nr. 8 del 17.10.2023;

CONSIDERATI il progetto e l'Accordo di concessione sottoscritti digitalmente dal Dirigente scolastico e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR in data 01.02.2024;

constatato che le spese sono coperte con il finanziamento del progetto, assunto con decreto del Dirigente Scolastico nel budget finanziario;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico – Schulung digitale Wandtafeln", CUP C84D23004390006 di avvalersi della collaborazione di 1 unità di personale come tutor con idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico con il titolo del progetto "Schulung digitale Wandtafeln", per la seguente durata di 10 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025 svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato;

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

VISTO il Decreto n. 35 del 28.03.2024, con il quale il dirigente scolastico ha autorizzato l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come tutor, di max. 1 unità di personale come tutor per la realizzazione del progetto in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 10 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025, svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato; ad oggetto 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico".

VISTO l'Avviso di selezione del 28.03.2024, pubblicato dall'Istituzione Scolastica in data 28.03.2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 17.04.2024»;

CONSIDERATO che alla data del 17.04.2024, scadenza prevista dall'Avviso per la presentazione delle manifestazioni di interesse, sono pervenute n. 0 candidature da parte del personale interno all'Istituzione;



VISTO il verbale della selezione, svolta in data 10.05.2024, acquisito con prot. N. 1094/2024 del 10.05.2024, che riporta altresì la necessità di nominare un insegnante come tutor: Nina Müller, insegnante della nostra scuola che corrisponde alla capacità organizzative, sottoscritto dalla Commissione incaricata con Decreto n. 39 del 08.04.2024;

CONSIDERATO che, in particolare, il/la Sig.ra **Nina Müller nata a Bolzano, il 18/07/1976, C.F. MLLNNI76L58A952A** è risultato/a essere in posizione idonea;

VISTA la dichiarazione resa dal/dalla Sig.ra **Nina Müller** ai sensi dell'art. 47 del D.P.R. n. 445/2000 relativa alla insussistenza di cause di incompatibilità/inconferibilità, o di conflitto di interessi;

CONSIDERATO che il/la signora/a Sig.ra **Nina Müller** risulta essere dipendente di questo Istituto e dunque si procederà alla stipula con il suddetto soggetto di una Lettera di Incarico;

DATO ATTO che l'Amministrazione di appartenenza ha rilasciato le autorizzazioni previste dalla normativa di riferimento ai fini della sottoscrizione della Lettera di Incarico;

CONSIDERATO che Sig.ra **Nina Müller** viene nominata **quale tutor**, ed è incaricato/a dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione

del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento di target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;

VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a), del decreto legislativo n. 165/2001;

VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2, del decreto legislativo n. 33/2013;

VISTO lo schema di Lettera di Incarico allegato al presente Decreto e costituente parte integrante e sostanziale dello stesso;

nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge del 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,

DECRETA

Per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

di approvare lo schema della Lettera di Incarico;

di conferire l'incarico individuale della **figura di tutor**, avente a oggetto dei progetti 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico di 1 corso Progetto 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico – Schulung digitale Wandtafeln per 10 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025 finalizzato alla promozione delle competenze digitali al/alla signora/a **Nina Müller nata a Bolzano, il 18/07/1976, C.F. MLLNNI76L58A952A**, per un importo pari a € 34,00 €/ore inteso quale importo lordo comprensivo delle ritenute previdenziali ed assistenziali rapportato alle ore effettivamente prestate;

di procedere a sottoscrivere la/e Lettera/e di incarico;



□ di pubblicare il presente provvedimento sull'albo on line dell'Istituzione scolastica, nonché nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, sotto-sezione [2.1 PNRR Investimento 2.1: Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale del personale scolastico - GSD Neumarkt \(grundschulsprengelneumarkt.it\)](#) ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.

Bolzano, 10.05.2024

IL DIRIGENTE SCOLASTICO

Monika Ploner
(firmato digitalmente)

Allegati:

All. A: Schema di Lettera di Incarico;



FUTURA

LA SCUOLA PER L'ITALIA DI DOMANI



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



Ministero dell'Istruzione
e del Merito



Italiadomani
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA

Prot.n. 1097/10.05.2024

OGGETTO: Piano nazionale di ripresa e resilienza, Missione 4 – Istruzione e ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle università – Investimento 2.1 “Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico”, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EUa

Decreto Nr. 51 del 10.05.2024 per il conferimento di n. 1 incarico individuale (ruolo di docente) aventi ad oggetto la formazione del personale scolastico per la transizione digitale (D.M. 66/2023)

Titolo del Progetto: **Mit digitalen Kompetenzen in die Zukunft – Auflage für Lehrpersonen**
Con competenze digitali nel futuro – edizione insegnanti-
“Schulung digitale Wandtafeln – Formazione lavagne digitali”

C.U.P. C84D23004390006

Il/La dirigente scolastico/scolastica

VISTO il decreto legislativo del 30 marzo 2001, n. 165, avente ad oggetto «Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche» e, in particolare, l'art. 7, comma 6;

VISTO il decreto legislativo dell'8 aprile 2013, n. 39, avente ad oggetto «Disposizioni in materia di inconfiribilità e incompatibilità di incarichi presso le pubbliche amministrazioni e presso gli enti privati in controllo pubblico, a norma dell'articolo 1, commi 49 e 50, della legge 6 novembre 2012, n. 190»;

VISTO il decreto-legge del 6 novembre 2021, n. 152, recante «Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e per la prevenzione delle infiltrazioni mafiose»;

VISTO il decreto-legge del 30 aprile 2022, n. 36, convertito, con modificazioni, dalla legge 29 giugno 2022, n. 79, recante «Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)» e, in particolare, l'art. 47, comma 5;

VISTA la Circolare della Presidenza del Consiglio dei ministri – Dipartimento della funzione pubblica n. 2 dell'11 marzo 2008, avente ad oggetto «Legge 24 dicembre 2007, n. 244, disposizioni in tema di collaborazioni esterne»;



VISTO il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri del 15 settembre 2021, che definisce le modalità, le tempistiche e gli strumenti per la rilevazione dei dati di attuazione finanziaria, fisica e procedurale relativa a ciascun progetto finanziato nell'ambito del PNRR, nonché dei milestone e target degli investimenti e delle riforme e di tutti gli ulteriori elementi informativi previsti nel Piano necessari per la rendicontazione alla Commissione europea;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze del 6 agosto 2021, recante «Assegnazione delle risorse finanziarie previste per l'attuazione degli interventi del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e ripartizione di traguardi e obiettivi per scadenze semestrali di rendicontazione»;

VISTO il decreto del Ministro dell'economia e delle finanze dell'11 ottobre 2021, recante «Procedure relative alla gestione finanziaria delle risorse previste nell'ambito del PNRR di cui all'articolo 1, comma 1042, della legge 30 dicembre 2020, n. 178»;

VISTO l'allegato alla Circolare MEF del 14 ottobre 2021, n. 21, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) - Trasmissione delle Istruzioni Tecniche per la selezione dei progetti PNRR»;

VISTA la Circolare del Ministero dell'economia e delle finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – n. 4, del 18 gennaio 2022, recante «Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza (PNRR) – articolo 1, comma 1 del decreto-legge n. 80 del 2021 - Indicazioni attuative»;

VISTE le Istruzioni operative prot. n. 132935 del 15 novembre 2023, adottate dal Ministero dell'istruzione e del merito e recanti «PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA MISSIONE 4: ISTRUZIONE E RICERCA Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università Investimento 3.1: Nuove competenze e nuovi linguaggi» e, in particolare, il paragrafo 4 e 5;

VISTI i Contratti Collettivi per il personale tutor vigenti in Provincia di Bolzano;

VISTA la legge Provinciale 22 ottobre 1993, n. 17 "Disciplina del procedimento amministrativo";

VISTA la legge Provinciale 29 giugno 2000, n. 12 "Autonomia delle scuole";

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 30 gennaio 2018, n. 79, allegato F, che determina gli importi massimi per incarichi esterni all'amministrazione provinciale, da parte delle scuole;

VISTA la delibera della Giunta Provinciale 26 gennaio 2021 n. 39 che stabilisce i compensi per relatori in seminari, convegni, conferenze e corsi di aggiornamento;

VISTO il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 "Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano"

VISTO il decreto del Presidente della Provincia 13 gennaio 2020, n. 4" Regolamento sull'esercizio del diritto di accesso nonché dei diritti derivanti dagli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni delle pubbliche amministrazioni"



VISTO il Piano Triennale dell'Offerta Formativa adottato dall'Istituto per il triennio 2023/2026 con deliberazione del consiglio d'istituto nr. 6 del 13.08.2023;

VISTA la delibera del Consiglio di Istituto nr 13 del 07 dicembre 2023; determinazione criteri per lo svolgimento delle attività negoziali da parte del Dirigente Scolastico;

VISTO il budget economico per l'anno 2024 approvato dal Consiglio di Istituto con delibera nr. 9 del 07.12.2023;

VISTO il programma annuale 2024 approvato dal consiglio di Istituto con delibera nr. 8 del 17.10.2023;

CONSIDERATI il progetto e l'Accordo di concessione sottoscritti digitalmente dal Dirigente scolastico e dal Coordinatore dell'Unità di Missione del PNRR in data 01.02.2024;

constatato che le spese sono coperte con il finanziamento del progetto, assunto con decreto del Dirigente Scolastico nel budget finanziario;

CONSIDERATA la necessità, nell'ambito del Progetto **2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico – Schulung digitale Wandtafeln"**, CUP C84D23004390006 di avvalersi della collaborazione di 1 unità di personale come docente con idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico con il titolo del progetto "Schulung digitale Wandtafeln", **per la seguente durata di 10 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025** svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato;

CONSIDERATO che possono essere affidate all'esterno prestazioni e attività che non possono essere assegnate al personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per inesistenza di specifiche competenze professionali, ovvero che non possono essere espletate dal personale dipendente dell'Istituzione Scolastica per indisponibilità o coincidenza di altri impegni di lavoro, ovvero in tutti gli altri casi in cui il ricorso a figure esterne si renda necessario per ragioni contingenti;

VISTO il Decreto n. 35 del 28.03.2024, con il quale il dirigente scolastico ha autorizzato l'avvio di una selezione volta al conferimento di 1 unità di personale come tutor, di max. 1 unità di personale come docente per la realizzazione del progetto in possesso di idonei requisiti per l'affidamento dell'incarico, per la seguente durata: 10 ore a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025, svolto al di fuori dell'orario di servizio, da ripartire fra il personale selezionato; ad oggetto 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico".

VISTO l'Avviso di selezione del 28.03.2024, pubblicato dall'Istituzione Scolastica in data 28.03.2024;

VISTO in particolare, l'art. 6, comma 1, del succitato Avviso, ai sensi del quale «Gli interessati dovranno far pervenire la propria candidatura, a pena di esclusione, entro e non oltre le ore 12.00 del 17.04.2024»;

CONSIDERATO che alla data del 17.04.2024, scadenza prevista dall'Avviso per la presentazione delle manifestazioni di interesse, sono pervenute n. 0 candidature da parte del personale interno all'Istituzione;



VISTO il verbale della selezione, svolta in data 10.05.2024, acquisito con prot. N. 1094/2024 del 10.05.2024, che riporta altresì la necessità di nominare un insegnante come docente ci rivolgiamo al nostro partner di rete, la scuola secondaria di Neumarkt, per avere un sostegno: Chiediamo all'insegnante Said Kadkhoda, che sta tenendo un corso sullo stesso argomento, di tenere un corso anche nella nostra scuola primaria, sottoscritto dalla Commissione incaricata con Decreto n. 39 del 08.04.2024;

CONSIDERATO che, in particolare, il Sig. **Kadkhoda Said nato a Bergisch Gladbach (D), il 27/05/1981, C.F. KDKSDA81E27Z112H** è risultato/a essere in posizione idonea;

VISTA la dichiarazione resa dal Sig. **Kadkhoda Said** ai sensi dell'art. 47 del D.P.R. n. 445/2000 relativa alla insussistenza di cause di incompatibilità/inconferibilità, o di conflitto di interessi;

CONSIDERATO che il Sig. **Kadkhoda Said** risulta essere dipendente di questo Istituto e dunque si procederà alla stipula con il suddetto soggetto di una Lettera di Incarico;

DATO ATTO che l'Amministrazione di appartenenza ha rilasciato le autorizzazioni previste dalla normativa di riferimento ai fini della sottoscrizione della Lettera di Incarico;

CONSIDERATO che il Sig. **Kadkhoda Said** viene nominata quale DOCENTE, ed è incaricato/a dello svolgimento delle attività oggetto del presente Decreto che risultano essere strettamente connesse ed essenziali alla realizzazione

del progetto finanziato e funzionalmente vincolate all'effettivo raggiungimento di target e milestone e degli obiettivi finanziari stabiliti nel PNRR;

VISTO l'art. 35, comma 3, lett. a), del decreto legislativo n. 165/2001;

VISTO altresì l'art. 19, commi 1 e 2, del decreto legislativo n. 33/2013;

VISTO lo schema di Lettera di Incarico allegato al presente Decreto e costituente parte integrante e sostanziale dello stesso;

nell'osservanza delle disposizioni di cui alla legge del 6 novembre 2012, n. 190, recante «Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell'illegalità della Pubblica Amministrazione»,

DECRETA

Per i motivi espressi nella premessa, che si intendono integralmente richiamati:

di approvare lo schema della Lettera di Incarico;

di conferire l'incarico individuale della figura di DOCENTE, avente a oggetto dei progetti 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico di 1 corso Progetto 2.1 "Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale per il personale scolastico – Schulung digitale Wandtafeln per 10 unità (a 60 minuti) a partire dalla data di incarico e comunque entro 15.05.2025 finalizzato alla promozione delle competenze digitali il Sig. **Kadkhoda Said nato a Bergisch Gladbach (D), il 27/05/1981, C.F. KDKSDA81E27Z112H**, per un importo pari a € 122,00 €/ore inteso quale importo lordo comprensivo delle ritenute previdenziali ed assistenziali rapportato alle ore effettivamente prestate;



<input type="checkbox"/> di procedere a sottoscrivere la/e Lettera/e di incarico;
<input type="checkbox"/> di pubblicare il presente provvedimento sull'albo on line dell'Istituzione scolastica, nonché nella sezione Amministrazione Trasparente del sito istituzionale, sotto-sezione 2.1 PNRR Investimento 2.1: Didattica digitale integrata e formazione alla transizione digitale del personale scolastico - GSD Neumarkt (grundschulsprengelneumarkt.it) ai sensi della normativa sulla trasparenza sopra richiamata.
Bolzano, 10.05.2024
IL DIRIGENTE SCOLASTICO Monika Ploner (firmato digitalmente)
Allegati:
All. A: Schema di Lettera di Incarico;



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 52 VOM 15.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf eines Dampfsaugers POLITI für die Grundschulen,

CIG-Code: B1ACD8F7FC

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für Ankauf eines Dampfsaugers POLITI für die Grundschulen**, zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten,

- ⊖ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge**.

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Silmar Gmbh Magris Spa
Antwort erhalten von:	Silmar Gmbh Magris Spa
Zuschlagsempfänger:	Magris Spa
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das qualitativ beste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend. Die Schulwarte haben sich nach Ausprobieren der Maschinen für dieses Modell aufgrund der praktischen Anwendung und fortgeschrittenen Technologie entschieden.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Die Zusammenarbeit war immer zufriedenstellend, der Kundenservice und die Qualität der Produkte entsprachen den Erwartungen.



Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für einen Ankauf eines Dampfsaugers POLITI für die Grundschulen**, wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Magris Spa vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **2.745,00 €** (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 53 VOM 15.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Bastel- und Verbrauchsmaterial für die Grundschule Neumarkt,

CIG-Code: B1ACFDBD36

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für Ankauf von Bastel- und Verbrauchsmaterial für die Grundschule Neumarkt** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen



Leistungen igt, wobei sie die in der obengennaten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist. Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für Ankauf von Bastel- und Verbrauchsmaterial für die Grundschule Neumarkt** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Opitex Handel GmbH vergeben, wobei die Vergabe über Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 752,07 € (ohne MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Ploner Monika

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 54 VOM 22.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf für Integrationsmaterial für die GS Salurn,

CIG-Code: B1C7D71EA0

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Ankauf für Integrationsmaterial für die GS Salurn zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das



telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Ankauf für Integrationsmaterial für die GS Salurn wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Fa. Archplay GmbH** vergeben, wobei die Vergabe über das Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **162,75 € (inkl. MwSt.)**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprenkel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 55 VOM 27.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für den Ankauf Bücher für die Direktion u. Integrationsmaterial für die GS Margreid

CIG-Code: B1D7BC2CF9

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für den Ankauf Bücher für die Direktion u. Integrationsmaterial für die GS Margreid** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter



Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

dass, die Lieferung für den Ankauf Bücher für die Direktion u. Integrationsmaterial für die GS Margreid wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Athesia Buch GmbH** vergeben, wobei die Vergabe über **Portal AOV** abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **360,43 € (inkl. MwSt.)**, inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 56 VOM 27.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für den Ankauf für Bücher für die Bibliothek der Grundschuldirektion,

CIG-Code: B1D81EA18B

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für **für den Ankauf für Bücher für die Bibliothek der Grundschuldirektion** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den



elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für **für den Ankauf für Bücher für die Bibliothek der Grundschuldirektion** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Stuppner vergeben, wobei die Vergabe über Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 107,60 € (inkl. MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 57 VOM 27.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 für die Lieferung für Ankauf von Bücher für die Schulbibliotheken aller Schulstellen,

CIG-Code: B1D8E7C11F

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Lieferung** vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Beschluss Nr. 13/2023 vom 07.12.2023 über die Kriterien für die Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft

des aktuellen Dreijahresplan des Bildungsangebots 2023/2024 – 2025/2026;

des genehmigten Finanz- und Investitionsbudget 2024/2025/2026;

Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 17.10.2023 bzgl. Genehmigung der Tätigkeitspläne für das Schuljahr 2023/2024;



Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung Lieferung für Ankauf von Bücher für die Schulbibliotheken aller Schulstellen, zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 unter Beachtung des Rotationsprinzips vorzunehmen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- keine derartigen Risiken festgestellt wurden,

Es wird festgehalten,

- ⇒ dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

In Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 „Direktvergaben“ i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine angemessene Markterhebung durchgeführt mittels **Einholung unverbindlicher Kostenvorschläge**:

Konsultierte Wirtschaftsteilnehmer:	Europa Books Stuppner Franz Buchladen Lana
Antwort erhalten von:	Europa Books Stuppner Franz Buchladen Lana
Zuschlagsempfänger:	Stuppner Franz
Begründung für die Auswahl des Vertragspartners:	Das Unternehmen hat das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben. Der Preis und die Leistung sind laut Marktrecherche angemessen und die bisherigen Erfahrung mit dem Unternehmen von seiten der Schule zufriedenstellend.
Der bisherige Lieferant ist aus folgenden Grund eingeladen worden	Die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsteilnehmer war bis jetzt immer zufriedenstellend und das Angebot wirtschaftlich attraktiv.



Die gegenständliche **Lieferung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für Ankauf von Bücher für die Schulbibliotheken aller Schulstellen**, wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Stuppner Franz** vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch **Privaturkunde** abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 2.961,10 € (inkl. MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klausner.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), per la PA "Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 58 vom 27.05.2024

3.Änderung des Finanzbudget - Sonderzuweisung für den Bestandsaufbau für die Direktionsbibliothek und die 5 Schulstellen - Dekret Nr. 1955/2024 vom 12.02.2024

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	221.452,53	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	221.452,53					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
 39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
 E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0005	D 58 27.05.2024	3.Änderung des Finanzbudget - Sonderzuweisung für den Bestandsaufbau für die Direktionsbibliothek und die 5 Schulstellen - Dekret Nr. 1955/2024 vom 12.02.2024				
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.02.001	Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen		56.957,00	16.878,30	3.000,00	76.835,30
	<i>Begründung</i>					
	<i>Sonderfinanzierung Aufbau der Schulbibliotheken (3.000 €)</i>					
2.2.1.1.01.02.001	Papier, Schreibwaren und Druckwerke		3.300,00	0,00	3.000,00	6.300,00
	<i>Begründung</i>					
	<i>Sonderfinanzierung Aufbau der Schulbibliotheken (3.000 €)</i>					

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	108.757,00	109.695,53	3.000,00	221.452,53
Kosten	108.757,00	109.695,53	3.000,00	221.452,53

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



MASSNAHME ZUR DIREKTVERGABE DER LIEFERUNG/DIENSTLEISTUNG GEMÄSS ART. 26 LG Nr. 16/2015

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 59 VOM 29.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Ankauf von Lehrmittel für Integration für die GS Salurn,

CIG-Code: B1E1CAF9D1

CUP-Code: /

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Lieferung für Ankauf von Lehrmittel für Integration für die GS Salurn** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den



elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für Ankauf von Lehrmittel für Integration für die GS Salurn** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Fa. Schneider Object vergeben, wobei die Vergabe über Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form durch Privaturkunde abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von 364,77 € (inkl. MwSt.), inklusive Steuerlasten, werden im Finanz- und Investitionsbudget 2024 zweckgebunden und gedeckt wie folgt:

Konto 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Kathrin Klauser.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
MONIKA PLONER
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Deutschsprachige Grundschulsprengel Neumarkt, Bozner Straße 19, 39044 Neumarkt, E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it; PEC: gsd.neumarkt@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Dekret der Schulführungskraft Nr. 60 vom 29.05.2024

Genehmigung zur Benützung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2,
»Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen des Landesverbandes Rettunghundestaffel Südtirol E.O. vom 24.05.2024;

festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen, gegeben ist;

verfügt die Schulführungskraft

- 1) dem Landesverband Rettunghundestaffel Südtirol E.O. die Benützung der Bibliothek in der Grundschule Neumarkt am 26.07.2024 von 17.30 Uhr bis 22:30 Uhr zu genehmigen;
- 2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten ist keine Rückvergütung der Spesen bzw. Kaution vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten
- 5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.
- 6) Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen und für die Reinigung ist während dieser Zeitdauer selbst Sorge zu tragen;
- 7) Bei Zuwiderhandlungen und Reklamationen bzgl. Lärm und unsachgemäßer Handhabung der Räumlichkeiten, behalten wir uns das Recht vor, die Genehmigung um Benutzung der Räumlichkeiten zu widerrufen bzw. nachfolgende Ansuchen abzulehnen.
- 8) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Die Schulführungskraft

Monika Ploner

(digital unterzeichnet)



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 61 vom 30.05.2024

4. Änderung des Finanzbudget - Sonderfinanzierung settimana azzura vom 02.06.-07.06.2024 laut Dekret Nr. 5832/2024 vom 16.04.2024

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung,

Nach Einsichtnahme in das genehmigte Finanzbudget für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sowie in das Investitionsbudget für das Jahr 2024,

Festgestellt, dass die Budgetänderungen, die sich durch neue, höhere oder niedrigere Erträge ergeben, genehmigt werden müssen,

Festgestellt, dass es notwendig ist die Beträge der entsprechenden Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, zu ändern

v e r f ü g t

die Schulführungskraft die Änderungen der Beträge der Posten des Kontenplans gemäß beiliegender Aufstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekretes bildet, zu genehmigen, den Ausgleich des Budgets wie folgt zu gewährleisten:

Finanzbudget		Investitionsbudget				
	2024		2024	Zweckgebundene Beiträge von Dritten	Mittel aus Verschuldung	Eigenmittel
Erlöse	226.152,53	Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten	226.152,53					

Der Direktor
Dr. Monika Ploner



Bozner Straße 19
 39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
 39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677
 E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

Budgetänderungen - Wesentlicher Bestandteil

2024

Nr.	Beschluss/Dekret	Gegenstand				
0006	D 61	30.05.2024	4. Änderung des Finanzbudget - Sonderfinanzierung settimana azzura vom 02.06.-07.06.2024 laut Dekret Nr. 5832/2024 vom 16.04.2024			
Finanzbudget			Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
2.1.3.1.01.02.001	Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> Sonderfinanzierung GS Margreid "settimana azzura" vom 02.06.-07.06.2024		56.957,00	19.878,30	1.500,00	78.335,30
2.2.1.2.01.02.005	Organisation von Veranstaltungen und Tagungen <i>Begründung</i> Sonderfinanzierung GS Margreid "settimana azzura" vom 02.06.-07.06.2024		28.300,00	3.200,00	1.500,00	33.000,00
2.1.3.1.01.02.001	Laufende Zuwendungen der autonomen Regionen und Provinzen <i>Begründung</i> Sonderfinanzierung Ansuchen 2023 -Teil 2 Schwimmkurs 2024		56.957,00	21.378,30	3.200,00	81.535,30
2.2.1.2.01.02.005	Organisation von Veranstaltungen und Tagungen <i>Begründung</i> Sonderfinanzierung Ansuchen 2023 -Teil 2 Schwimmkurs 2024		28.300,00	4.700,00	3.200,00	36.200,00

Zusammenfassung	Voranschlag	Vorh. Änd.	Akt. Änd.	Endg. Ans.
Erlöse	108.757,00	112.695,53	4.700,00	226.152,53
Kosten	108.757,00	112.695,53	4.700,00	226.152,53

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Grundschulsprengel Neumarkt



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Circolo di scuola elementare Egna

Bozner Straße 19
39044 Neumarkt

Via Bolzano 19
39044 Egna

Tel.: 0471-812140 - Fax: 0471-812677

Steuernummer/Codice fiscale: 80013910213

E-Mail: gsd.neumarkt@schule.suedtirol.it



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 62 vom 31.05.2024

Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“ (Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Neumarkt, Frau Ploner Monika, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „**Erlebnisschule Langtaufers**“ für die **4.+5. Klassen der Grundschule Laag** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche

Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Vergütung **1.200,00 € (100,00 € x 12 Teilnehmer*innen)** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr **2024** getätigt wird und

v e r f ü g t

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

als geeigneten Vertragspartner den Schulsprengel Graun zu einem Gesamtbetrag von **1.200,00 €** für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „Erlebnisschule Langtaufers – 4+5. Klasse Grundschule Laag.“

Die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft
Monika Ploner